



Schöne Vision: Auch im Freiburger Westen soll die Dreisam revitalisiert werden. Mehr dazu auf **Seite 6**.

Gebündelt: Gemeinderat trifft viele Entscheidungen

Gechillt: Neue Grillzonen verschönern die Parks

Gedoppelt: Einkaufszentrum kriegt eins aufs Dach

Grenzüberschreitend: Musikprojekt lädt zum Tanz

„Frida und das Wut“ steht im neuen Spielplan auf dem Programm, den des Theater Freiburg kürzlich vorgestellt hat. Mehr dazu **Seite 5**.



AMTSBLATT

Stadt Freiburg im Breisgau



M 8334 D – Samstag, 27. Mai 2023 – Nr. 840 – Jahrgang 36

Plan für den Lorettoberg

Satzung beschlossen

Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für den Kapellenweg und die Kreuzkopfstraße auf dem Lorettoberg gefasst. Außerdem wurde eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Zum Hintergrund: In den vergangenen Jahren wurden dort Häuser mit sehr viel größeren Grundflächen als zuvor und mit umfangreichem Bodenaushub für Tiefgaragen gebaut. Villenartige Einzelhäuser wurden durch mehrgeschossige Gebäude mit hohen Mauern und Zäunen ersetzt – das hat laut Vorlage sowohl das Orts- als auch das begrünte Landschaftsbild negativ verändert.

Das Zeitfenster nutzen

Um gegenzusteuern, hatte der Gemeinderat im vergangenen Dezember einen Entwurf örtlicher Bauvorschriften beschlossen. Daraufhin gingen im März 2023 beim Baurechtsamt mehrere Anträge auf Baugenehmigung ein: erneut für Häuser mit großen Grundflächen, Kellern und Tiefgaragen, um das Zeitfenster bis zum Satzungsbeschluss dieser Vorschriften zu nutzen. Um das zu verhindern und das Landschaftsbild nicht noch weiter zu verändern, hat der Gemeinderat jetzt eine Veränderungssperre erlassen.

„Verkehrte Welt“

FDP/BfF-Stadtrat Christoph Glück sprach sich dagegen aus: Die Verwaltung habe ihre Pläne mit einer falschen Argumentation begründet und es in den vergangenen Jahren versäumt, der Lage Herr zu werden. „Auf dem Lorettoberg ist eine verkehrte Welt entstanden“, so sein Fazit. Aber Veränderung könne auch vor diesem Gebiet nicht haltmachen. „Auch hier wird die Urbanisierung fortgeschritten. Und egal in welcher Preislage – jede neue Wohnung ist eine gute Wohnung.“

„Keine Käseglocke“

„Wir haben erfahren, dass mit Gesprächen in der Kreuzkopfstraße nichts funktioniert“, entgegnete Baubürgermeister Martin Haag. Mitnichten wolle die Stadt eine Käseglocke über den Lorettoberg stülpen. „Selbstverständlich werden wir dort eine Entwicklung zulassen, aber eine geordnete – und das geht ohne Bebauungsplan nicht.“ Dieser wurde gegen die Stimmen von FDP/BfF und der Freien Wähler beschlossen. ☘

Votum für einen „Boxenstopp“

Gemeinderat beschließt nächtliches Verbot von Lautsprecherboxen für Parks

Mit einer deutlichen Mehrheit, aber gegen die Stimmen von Jupi und Eine Stadt für alle, hat der Gemeinderat eine Parkanlagensatzung beschlossen. Damit sind im Seepark und in fünf weiteren städtischen Parks künftig mobile Lautsprecher und Musikinstrumente ab 23 Uhr verboten. Hintergrund sind jahrelange Beschwerden von Anwohnenden über nächtliche Ruhestörungen.

„Selbstverständlich kann in den Parks weiter gefeiert werden – nur eben nicht mit Lautsprecherboxen. Denn wir möchten, dass die Menschen, die am Rand der Parks leben, nachts schlafen können.“ Mit diesen Worten leitete Bürgermeister Martin Haag die Debatte über das geplante Verbot ein. Die Stadt führe aber keine neuen Regeln ein, betonte er, sondern präzisiere nur die bestehenden. Die Polizeiverordnung reiche nicht aus, um effektiv gegen die nächtlichen Ruhestörungen vorzugehen.

„Appelle genügen nicht“

Dieser Einschätzung schloss sich Lars Petersen, grüner Stadtrat und Richter am Amtsgericht Freiburg, an. Ein „glasklar formuliertes Verbot von Boxen“ sei eine geeignete und, da es erst ab 23 Uhr gelte, auch verhältnismäßige Maßnahme. „Als Staatsrechtler weiß ich, dass Appelle an die Vernunft und sozialverträgliches Verhalten nicht immer genügen“,



Feiern ja, Lautsprecher ab 23 Uhr nein: So lautet die Quintessenz des Gemeinderatsbeschlusses.

so Petersen. Der Leidensdruck der Menschen am Seepark sei schlicht unvorstellbar, deswegen stimme seine Fraktion dem „Boxenstopp“ zu.

Die SPD/Kulturliste stellte sich – mit Ausnahme von zwei Stadträten, die sich enthielten – hinter die Pläne der Verwaltung. „Bluetoothboxen tragen gelinde gesagt nicht zu einem gelingenden Miteinander bei“, sagte SPD-Stadtrat Stefan Schillinger und fügte hinzu. „Nicht schlafen kann krank machen.“ Er hob aber auch hervor, wie wichtig der präventive Ansatz sei, etwa durch den Einsatz der Nachtmediatoren.

„Auf Anwohner zugehen“

Als „fairen Kompromiss“ wertete CDU-Fraktionsvorsitzende Carolin Jenkner die neue Satzung. Sie sei nötig, da die bisherigen Regeln nicht ausreichten. „Zu Freiburg gehören Leute, die im Park sitzen und feiern, aber man muss auch schlafen können.“ Nach jahrelangen Beschwerden und Diskussionen sei es wichtig, „jetzt einen Schritt auf die Anwohner zuzugehen“.

Verbot ist zu „pauschal“

Ganz anders die Sichtweise von Eine Stadt für alle: Die Jugendlichen seien an dem

Prozess zu wenig beteiligt gewesen, kritisierte Gregor Mohlberg, ein tragfähiger Kompromiss wäre besser gewesen als ein pauschales Verbot. Seine Fraktion werde daher nicht zustimmen.

Auch die Jupi-Fraktion sprach sich gegen die Satzung aus – quasi stellvertretend „für alle Menschen ohne eigenes Wohnzimmer oder Garten“, so Stadträtin Sophie Kessl. Freiburg arbeite daran, „nur nicht zu ansprechend“ für junge Menschen zu sein. „Das Ergebnis finde ich weiterhin scheiße“, zitierte sie Fußballtrainer Jürgen Klopp.

„Balance bewahren“

Für die Pläne der Verwaltung sprachen sich abschließend die FDP/BfF, die Freien Wähler und Freiburg Lebenswert aus. „Wir müssen die Balance so gut es geht bewahren und sowohl die Interessen der Feiernenden als auch der Anwohnenden im Blick behalten“, sagte FDP-Stadtrat Sascha Fiek. Johannes Gröger von den Freien Wählern äußerte Zweifel an der Effektivität der Verbote. „Freiburg hat kein Regelungs-, sondern ein Durchsetzungsproblem.“ Da Nachtlärm krank mache, stimme seine Fraktion zu, ebenso Wolf-Dieter Winkler von Freiburg Lebenswert, denn: „Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die der anderen beeinträchtigt wird.“

„Nur eine Nachschärfung“

„Die Drucksache polarisiert und mobilisiert“, fasste Oberbürgermeister Martin Horn am Schluss die lebhaft geführte Debatte zusammen, betonte aber, dass er sie keineswegs „so eskalativ“ sehe wie manche Stadträte. „Es ist nur eine Nachschärfung, die Klarheit gibt.“ Die Stadt werde sich anschauen, was passiert, und zum Ende des Jahres eine Zwischenbilanz ziehen. Die Entscheidung für die Satzung wurde im Anschluss getroffen: Einige Stadträte und -rätinnen waren aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert; gezählt wurden 29 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen von Jupi und Esfa und vier Enthaltungen. ☘

„Toller Schritt im Hilfsangebot“

Gemeinderat beschließt Drogenkonsumraum am Colombipark

Der Gemeinderat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, in Freiburg einen Drogenkonsumraum einzurichten. Dort könnten erwachsene Suchtkranke unter hygienischen Bedingungen mitgebrachte Drogen konsumieren. Eröffnen soll der Raum Anfang 2024 im bereits bestehenden Kontaktladen in der Rosastraße.

Von den Grünen bis zu Freiburg Lebenswert stimmten alle Fraktionen und Gruppierungen für den Drogenkonsumraum. Möglich wurde er, weil Baden-Württemberg 2021 die Mindesteinwohnerzahl von 300.000 als Voraussetzung da-

für gekippt hatte – das machte den Weg für Freiburg mit seinen 230.000 Einwohnerinnen und Einwohnern frei.

Daraufhin fuhr eine Delegation aus Freiburg nach Karlsruhe, um sich den dortigen Drogenkonsumraum anzuschauen. „Da ist ganz schön viel in ganz schön kurzer Zeit passiert“, dankte Grünen-Stadtrat Hannes Wagner der Verwaltung. Wie man in Karlsruhe gesehen habe, erreiche das Angebot zielgenau Schwerstabhängige und verhindere Drogentote. „Ein toller weiterer Schritt im Freiburger Hilfsangebot“, so sein Fazit.

„Der Raum rettet Leben“

Dem schloss sich Annemarie Reyers von Eine Stadt für alle an: „Der Raum rettet Leben,



weil er Infektionen wie HIV oder Hepatitis und Überdosierungen verhindert.“ Wichtig sei darüber hinaus ein „Drug-Checking“, also eine Quali-

tätsprüfung der meist auf dem Schwarzmarkt gekauften Drogen – ein Vorschlag, den auch FDP/BfF-Stadtrat Sascha Fiek in die Debatte einbrachte.

Das sei noch nicht das Ende, ergänzte Ludwig Striet von der SPD. Ob die Betriebszeiten von Montag bis Freitag ausreichen, müsse sich erst zeigen. Bei der CDU stießen die Pläne ebenfalls auf Zustimmung. Ein Drogenkonsumraum sei menschenwürdiger als der bisherige „Käfig“ im Colombipark, sagte Carolin Jenkner. Und Sophie Kessl von Jupi ergänzte: „Das ist eine Einrichtung, die es dringend braucht.“

Mosaikstein der Suchthilfe

Gerlinde Schrempf von den Freien Wählern mahnte, dass sich auch die benachbarten Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen an der Finanzierung beteiligen sollten. Außerdem betonte sie, wie wichtig es sei, die Einwände der Anwohnenden ernst zu nehmen. Sie hoffe auf eine „bessere Gesundheitsfürsorge“ für die Betroffenen. Dem hatte Wolf-Dieter Winkler von Freiburg Lebenswert nichts hinzuzufügen, auch er stimmte den Plänen zu. Der Drogenkonsumraum sei, so Erster Bürgermeister Ulrich von Kirchbach abschließend, „der letzte Mosaikstein, der Freiburg für seine Suchthilfe noch fehlt“. ☘



Querformat

Gute Laune trotz Niederlage

Ein Endspiel vor Rekordkulisse in Köln und übermächtige Gegnerinnen am Rand der Niederlage – das Finale um den DFB-Pokal hatte für das Damenteam des SC Freiburg viele Highlights zu bieten. Unterm Strich steht leider ein mit 4:1 deutlich zu hoch ausgefallener Sieg für die Seriengewinnerinnen aus Wolfsburg, die zum neunten Mal in Folge den Pokal in Empfang nehmen durften. Zu Beginn der zweiten Halbzeit waren die Freiburgerinnen drauf und dran, in Führung zu gehen, bis kurz vor Schluss wogte das Spiel hin und her. Letztlich hat es für die Elf um Kapitänin Hasret Kayikki nicht ganz gereicht, aber trotzdem können die Sportclub-Mädels mächtig stolz auf das Erreichte sein. Vorigen Sonntag lud Oberbürgermeister Martin Horn die erfolgreichen Spielerinnen ins Rathaus ein, wo sie sich erst ins Goldene Buch der Stadt eintrugen und sich anschließend auf dem Rathausbalkon den Fans präsentierten. Trotz Regen und Niederlage herrschte unten wie oben gute Laune – und beim nächsten Mal gibt es dann vielleicht auch den Pokal zu sehen.

(Foto: P. Seeger)

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Willkommen Jonathan!

Als Nachrücker für den verstorbenen Stadtrat Helmut Thoma ist **Jonathan Ben-Shlomo** neu im Gemeinderat und in der Grünen-Fraktion. Der 42-Jährige ist in Südbaden geboren und aufgewachsen und hat in Freiburg Volkswirtschaft und Sportwissenschaft studiert. Der begeisterte Sportler engagiert sich vielfältig im Ehrenamt – so z. B. im Bundesvorstand des jüdischen Sportdachverbands Makkabi Deutschland.



„Als Radfahrer liegt mir ein modernes Verkehrskonzept mit mehr und breiteren Radwegen am Herzen. Meine Wirtschaftskompetenz will ich für nachhaltiges Bauen und faire Mieten einbringen. Und: lokale Wirtschaft stärken und Innovationen fördern!“, fasst Jonathan Ben-Shlomo seine politischen Schwerpunkte zusammen. Er wird die Fraktion künftig im Haupt- und Finanzausschuss, im Sportausschuss, im Mobilitätsausschuss und im Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft vertreten. Auch im Aufsichtsrat der Freiburger Stadtbau und der FWTM wird er seine Fachkenntnisse als promovierter Volkswirt einbringen.

Als Radfahrer liegt mir ein modernes Verkehrskonzept mit mehr und breiteren Radwegen am Herzen. Meine Wirtschaftskompetenz will ich für nachhaltiges Bauen und faire Mieten einbringen. Und: lokale Wirtschaft stärken und Innovationen fördern!“, fasst Jonathan Ben-Shlomo seine politischen Schwerpunkte zusammen. Er wird die Fraktion künftig im Haupt- und Finanzausschuss, im Sportausschuss, im Mobilitätsausschuss und im Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft vertreten. Auch im Aufsichtsrat der Freiburger Stadtbau und der FWTM wird er seine Fachkenntnisse als promovierter Volkswirt einbringen.

Drogenkonsumraum kommt

Nicht einmal ein Jahr ist es her, dass die Grünen-Fraktion beantragt hat, die Einrichtung eines Drogenkonsumraums für Freiburg zu diskutieren. Jetzt kommt er und wird an den bestehenden Kontaktladen im Stühlinger angegliedert. Als möglicher Eröffnungstermin ist der Januar 2024 geplant. Dann könnten auch in Freiburg drogenabhängige Menschen unter hygienischen Bedingungen Substanzen kontrolliert einnehmen.



Die Effekte sind durchweg positiv: „Das Angebot erreicht zielgenau langjährige Mehrfach- und Schwerstabhängige, z. B. durch die Anbindung an das Hilfesystem oder eine Verhinderung von Infektionen und Folgeerkrankungen. Vor allem aber verhindert ein Konsumraum effektiv Todesfälle durch Überdosierung“, so Stadtrat **Hannes Wagner**. Das hat sich auch in Karlsruhe gezeigt: Dort kam es allein im ersten Jahr des Drogenkonsumraums zu fünf erfolgreichen Wiederbelebungen.

Befürchtungen wie ein sogenannter „Drogentourismus“, vermehrte Kriminalität oder eine Belastung des öffentlichen Raums haben sich in Karlsruhe nicht bestätigt. Hannes Wagner führt fort: „Konsumräume führen sogar zu einer Entlastung des öffentlichen Raums. Es freut mich daher, dass mit dem Drogenkonsumraum ein zusätzlicher Baustein im Freiburger Hilfesystem hinzukommt. Weitere Ergänzungen wie ein Drug-Checking wären wünschenswert, sind jedoch leider rechtlich noch nicht möglich.“

Ja zum Boxen-Stopp

In einer dicht besiedelten, wachsenden Stadt sind Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum nichts Ungewöhnliches. Daher wird seit Jahren diskutiert, wie ein Ausgleich zwischen Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten von Freiflächen auf der einen Seite und dem berechtigten Interesse der Anwohner*innen nach Ruhe auf der anderen Seite geschaffen werden kann. Neben den neuen Nachtmediator*innen gibt es zur Regelung von Konflikten nun auch eine Grünflächensatzung.



„Ich bin ein großer Freund von Appellen an die Vernunft, um Menschen von einem sozialverträglichen Verhalten zu überzeugen. Aber als Strafrechtler weiß ich nur zu gut, dass Appelle eben nicht immer genügen, sondern leider nicht zu selten auch ein staatliches Verbot notwendig ist“, so Stadtrat **Lars Petersen** mit Blick auf die neue Grünflächensatzung. „Neben dem Verbot von Einweggrills ist insbesondere der ‚Boxen-Stopp‘ zu begrüßen. Die Menschen im Seepark leiden unter permanenter Musikbeschallung, ein Verbot ab 23 Uhr ist verhältnismäßig.“

Eine Satzung zu erlassen ist das eine, die Anwendung in der Realität das andere. Wir werden daher schauen, ob die neuen Regelungen den gewünschten Effekt haben oder ob es unerwünschte Nebenwirkungen gibt.



Kompromiss für die Nachtruhe

Die Probleme in den städtischen Parks wie dem Seepark sind altbekannt: Müll, Lärm und vor allem nächtliche Ruhestörungen sorgen seit Jahren für Zündstoff an beliebten Freiburger Treffpunkten. Gerade mobile Lautsprecher stören in den letzten Sommern AnwohnerInnen und NutzerInnen in Grünanlagen, die der Ruhe, Erholung und Gesundheit zugutekommen. An Hotspots sind durch das nächtliche Aufdrehen von Bluetoothboxen die Lärmwerte zum Teil sogar gesundheitsgefährdend erhöht. Im vergangenen September haben wir daher gemeinsam mit SPD/Kult und Freiburg Lebenswert beantragt, dass die Stadt eine Grünflächensatzung erarbeitet, um neben der geltenden Polizeiverordnung eine konkrete Regel im Umgang mit den Bluetoothboxen zu finden. Am 16. Mai stimmte eine deutliche Mehrheit im Gemeinderat für diese Satzung, die nun ein Verbot von Instrumenten, Lautsprechern und Musikboxen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr beinhaltet.

Feiern bleibt weiterhin erlaubt

Die neue Satzung verbietet weder das Feiern noch verdrängt sie junge Menschen aus dem öffentlichen Raum. Darum kann und soll es nicht gehen. Gerade FreiburgerInnen, die kein eigenes

Wohnzimmer haben, brauchen Parks und Plätze als Treffpunkte, Aufenthalts- und Feierorte. Der Seepark, der Dietenbachpark oder der Stadtgarten werden weiterhin diese Orte bleiben – bei einem rücksichtsvollen Miteinander sicherlich auch nach 23 Uhr. Die Parkanlagensatzung ist ein Kompromiss, der die geltende Polizeiverordnung konkretisiert und einen Interessensausgleich mit den AnwohnerInnen darstellt. Die Einschätzung, was laut oder leise ist, ist meist mehr als schwierig. Wenn nun klar ist, dass ab 23 Uhr keine Musik mehr abgespielt werden darf, ist die Regel eindeutig.



Vollzug muss gesichert sein

Es geht hier um einen fairen Ausgleich von Interessen und einen respektvollen Umgang miteinander. **Dr. Carolin Jenkner** (Fraktionsvorsitzende): „Wir sehen die Parkanlagensatzung im Rahmen des umfangreicheren Konfliktmanagements als einen verhältnismäßigen Baustein, um Lärmstörungen zu reduzieren und so die Nutzungskonflikte zu entschärfen.“ Der Beschluss darf allerdings kein zahnlöser Tiger werden. Wir erwarten die Durchsetzung der Satzung. Der Vollzug muss gesichert sein. Dazu bedarf es voraussichtlich mehr Personal im Vollzugsdienst, wofür wir uns weiterhin engagieren werden.



Endlich Ruhe?!

Nachdem Anfang Mai der Einsatz der Nachtmediator*innen angelaufen ist und kommunikative Lösungsstrategien im Umgang mit Nachtkonflikten erprobt werden, hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung wieder repressive Maßnahmen beschlossen. In der neuen Parkanlagensatzung wird ein Verbot von Musikboxen und Instrumenten in vielen Parks zwischen 23 und 6 Uhr geregelt. Betroffen davon sind Seepark, Stadtgarten, Colombipark, Dietenbachpark, die Grünanlage Moosweiher sowie die Dreieckswiese am Sandfang.

Wir lehnen diese Maßnahme als zu weitreichend ab und kritisieren die Ausweitung auf Parks ohne konkrete Nutzungskonflikte. Junge Menschen, die während der Pandemie zum Schutz der Allgemeinheit auf viel verzichten mussten, wird somit ein weiterer Stein in den Weg gelegt. Dadurch verschwinden zunehmend Möglichkeiten, sich ohne Konsumzwang draußen treffen zu können, welche für die Attraktivität einer Stadt benötigt werden. Auch wenn wir die Belange der Anwohnenden ernst nehmen, wurden unseres Erachtens nicht genügend Alternativen, wie z. B. eine Verbotszone in der Nähe von Wohnhäusern, geprüft. Pauschale Verbote für alle Parks sind nicht zielführend, besser wäre es gewesen, durch die Ausweisung von „Musikzonen“ eine Lenkungswirkung zu Orten ohne Wohnbau zu erreichen.

Daneben kritisieren wir die fehlende Einbindung von Jugendlichen und jungen Menschen in den Entscheidungsprozess. Weder wurden Vertreter*innen der Studierenden noch des Jugendbüros einbezogen. Selbst eine kurzfristig gestartete Petition des Rings Politischer Jugend Freiburg, der in der kurzen Zeit vor der Gemeinderatssitzung knapp 2500 Unterschriften gesammelt hat, hat keine Chance bekommen, vom Gemeinderat gehört zu werden. Dies zeigt, dass jungen Menschen keine fehlende Einsatzbereitschaft in Bezug auf den Konflikt unterstellt werden kann.

Der Einsatz repressiver Maßnahmen hat schon in anderen Fällen gezeigt, dass so Probleme nicht gelöst werden und lediglich eine Verlagerung des Problems stattfindet. Für uns stellt dieser Schritt somit keine Lösung dar, welcher die Interessen aller Seiten einbezieht. Ob nun sprichwörtlich Ruhe einkehrt in dem schon langen währenden Interessenkonflikt, darf bezweifelt werden.



Vorschriften ohne Wert

Bekanntermaßen hat der Freiburger Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung beschlossen, dass sogenannte Verstärkerboxen in sechs öffentlichen Parks, darunter auch der Seepark, ab 23 Uhr nicht mehr verwendet werden dürfen. Nach der gültigen Polizeiverordnung gilt die Nachtruhe im übrigen bereits seit Jahren von 22 bis 6 Uhr.

„Wer aber soll kontrollieren und sicherstellen, dass das Verbot auch tatsächlich eingehalten wird?“, fragt sich der Fraktionsvorsitzende **Dr. Johannes Gröger**. Die seit ein paar Wochen tätigen Nachtmediatoren sicherlich nicht, denn deren Dienst endet pünktlich mit dem Beginn der Verbotszeit um 23 Uhr. Zudem hat sich bereits schnell gezeigt, dass die Ansprache der Nachtmediatoren zwar dazu führt, dass es kurzfristig etwas ruhiger wird, jedoch verpufft dieser „Effekt“, sobald die Mediatoren aus dem Blickfeld sind.

Auch der kommunale Ordnungsdienst kann und wird das Verbot nicht effektiv einhalten können, denn der Gemeinderat hat den Personalbestand des KOD kräftig zusammengestrichen. Wenn dann auch noch der Oberbürgermeister „Entwarnung“ signalisiert, wenn das Thema drohender Bußgelder und Beschlagnahmung von Musikboxen angesprochen wird, bleibt die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines nun beschlossenen Musikboxenverbots durchaus berechtigt.

Freiburg hat in der Tat kein Paragrafenproblem, sondern ein Dauerproblem, wenn es darum geht, geltendes Recht durchzusetzen. Das gilt allerdings nicht, wenn es ums Einkassieren von Bußgeldern geht.



Fokus auf Schlüsselimmobilien

Gemeinderat fordert Konzepte und Transparenz

Stadtbildprägende Gebäude an zentralen Orten im Eigentum der Stadt beschäftigen die Öffentlichkeit – insbesondere dann, wenn die bisherige Nutzung aufgegeben wird. Aktuelle Beispiele sind die alte Stadthalle oder das Stadttarchiv im Haus zum Herzog. Wie es mit diesen Schlüsselimmobilien weitergeht, war jetzt Thema im Gemeinderat.

Aus dessen Reihen war deutliche Kritik im Umgang mit solchen Immobilien geäußert worden. „Die Überlegungen zu einer künftigen Nutzung sollten frühzeitig angestellt werden, und nicht erst, wenn eine Immobilie leer steht“, hatten die Grünen in ihrem Antrag vom Januar formuliert. Jetzt hat die Verwaltung dargelegt, wie es um die einzelnen Gebäude steht und wie

vorgegangen werden soll, wenn sich ein Leerstand abzeichnet. Dabei gibt es künftig eine klare Reihenfolge: Zunächst soll geschaut werden, ob es einen städtischen Bedarf gibt und ob die Immobilie dafür geeignet ist. Falls beides nicht der Fall ist, soll als nächstes eine öffentliche Nutzung geprüft werden.

Ganz konkret geht es aktuell um die weitere Nutzung des derzeitigen Stadttarchivs im Haus zum Herzog in der Salzstraße. Das denkmalgeschützte Gebäude ist von hoher stadtschichtlicher Bedeutung. Der Sanierungsaufwand hängt von der künftigen Nutzung ab, muss aber in jedem Fall als beträchtlich bezeichnet werden. Auf Wunsch des Gemeinderats wird jetzt geprüft, ob das Gebäude langfristig oder wenigstens übergangsweise von der Musikschule genutzt werden kann. Damit ist aber keine Vorfestlegung verbunden.

Im Gemeinderat äußerten Sprecherinnen und Sprecher aller Fraktionen ihre Unzufriedenheit mit dem bisherigen Vorgehen, aber auch Zuversicht, dass künftig mehr Transparenz hergestellt wird. Das Ziel müsse sein, Gebäude zu erhalten und sinnvoll zu nutzen, sagte Irene Vogel (Eine Stadt für alle) und sprach damit sicher im Sinne der Ratsmehrheit. Klar sei aber auch, so Johannes Gröger von den Freien Wählern, dass alles unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit stehe. In diesem Sinne riet Carolin Jenker (CDU) „zu gutem Erwartungsmanagement“.

Baubürgermeister Haag gab zu bedenken, dass es sich bei allen Gebäuden um „komplexe Problemlagen“ handelt. OB Horn versicherte, dass man sich „der Bedeutung der Schlüsselimmobilien bewusst“ sei. Die Vorlage der Verwaltung wurde einstimmig beschlossen.

DREI FRAGEN AN...

Claire Désenfant, stellvertretende Vorsitzende des Migrant_innenbeirats



Ende April hat der Gemeinderat mit großer Mehrheit den Beitritt zur europäischen Städteerklärung „Unsere Städte, unsere Stimmen“ beschlossen. Was es mit dieser Initiative für ein Wahlrecht für Bürgerinnen und Bürger außerhalb der EU auf sich hat, haben wir Claire Désenfant vom Migrant_innenbeirat gefragt.

für diese Stadt engagiert, der muss auch das Recht haben, zu wählen – auch ohne EU-Pass.

2 Gibt es andere Länder, in denen diese Möglichkeit bereits besteht?

Das ist bereits gelebt und unaufgeregte Praxis in 14 EU-Ländern, von Finnland über Ungarn bis Spanien, und das teilweise schon seit 1974. Selbstverständlich muss dieses Wahlrecht konform zur demokratischen Grundordnung sein. Folglich sind Bundestag und Bundesrat gefragt, das Anliegen zu prüfen und die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen zu beschließen. In Baden-Württemberg haben übrigens schon Mannheim und Aalen diese Erklärung unterzeichnet; auch in Karlsruhe und Stuttgart zeichnet sich eine Unterstützung ab.

3 Im Gemeinderat hat das Thema eine sehr große Mehrheit gefunden. Hat Sie das überrascht?

Nein, nicht wirklich. Der Gemeinderat war bereits in der Vergangenheit sehr aufgeschlossen für dieses Thema. Trotzdem sind wir den Gemeinderatsmitgliedern, dem Oberbürgermeister und auch dem Ersten Bürgermeister sehr dankbar für die Unterstützung unseres Anliegens. In der Gemeinderatssitzung hat Ulrich von Kirchbach gesagt, dass jeder lange Weg mit einem ersten Schritt beginnt und ein solcher Beschluss Signalwirkung hat. Wir hoffen jetzt sehr, dass dieses Signal in Berlin gehört wird.

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Drogenkonsumraum rettet Leben

Es freut unsere Fraktion sehr, dass die Einrichtung eines Drogenkonsumraums im Gemeinderat beschlossen wurde. Eine Forderung, die wir schon lange stellen und die nun endlich nicht mehr an der Verordnung des Landes scheitert.

Ein Konsumraum erfüllt im Hilfenetz mehrere Funktionen: Er sichert das Überleben, eröffnet Wege ins Hilfesystem und entlastet den öffentlichen Raum. Insbesondere lassen sich durch die Niederschwelligkeit Gruppen ansprechen, die durch die bestehenden Hilfsangebote nicht erreicht werden. Die Akzeptanz der Adressat*innen ist gleichzeitig Grundlage für Motivationsarbeit zu weiterführenden Angeboten wie Beratung, Substitution oder Therapie. Der Konsumraum rettet aber auch ganz unmittelbar Leben durch die Verhinderung von Infektionen und Überdosierungen.

Neben diesen fachlichen Aspekten ist aber auch ein ideeller wichtig: Die Etablierung eines Konsumraums zeigt eine Haltung, die dafür steht, dass niemand infolge einer Erkrankung oder von psychosozialen Problemen marginalisiert werden darf.

Allerdings haben wir auch einen Kritikpunkt: die Öffnungszeiten. Der Raum wird Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr geöffnet sein. Drogenabhängigkeit kennt aber kein Wochenende. Wenn sich das Angebot etabliert hat und gut angenommen wird, sollte dringend bald darüber nachgedacht werden, die Öffnungszeiten in den Abendstunden und auch am Wochenende auszuweiten.

Freiflächen statt pauschale Verbote

Grundsätzlich halten wir eine angemessene Regulierung von Miniboxen an ausgewählten Orten für sinnvoll. Der durch den Gemeinderat beschlossene Parksatzung konnten wir allerdings nicht zustimmen.

Das liegt einerseits an der Pauschalität der Satzung und ihrer weiträumlichen Wirkung und andererseits an der fehlenden Jugendbeteiligung und der Nichtbehandlung im KJHA. Auch ohne diese zusätzliche Satzung hätten wir uns nicht in einem ungeregelten Zustand befunden. Alle eindeutigen Bestimmungen zur Ruhestörung und Einhaltung der Nachtruhe galten auch davor schon.

Rein rechtlich muss jede städtische Satzung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Diese ist hier womöglich nicht mehr gegeben, weil anlasslos, weiträumig und ohne Abwägung, auch eine nicht störende Nutzung einer Minimusikbox verboten wird.

Kritisch zu sehen ist auch, dass die gesetzlich vorgeschriebene Jugendbeteiligung nicht stattgefunden hat. Jugendbeteiligung bzw. die Beteiligung junger Erwachsener wäre vor allem auch deshalb gut gewesen, weil sich dann, bereits im Vorfeld, ein tragfähiger und verhältnismäßiger Kompromiss hätte herausstellen können.

Aus dem Umfeld der Jugendverbände und der Jugendlichen, bei denen ein grundsätzliches Problembewusstsein vorhanden ist, gibt es gute Vorschläge, die wir gerne diskutiert und berücksichtigt hätten.

(Felix Beuter und Gregor Mohlberg)



Schlüsselimmobilien in städtischer Hand

Es ist paradox: Zahlreiche Institutionen, soziale und kulturelle Einrichtungen oder privatwirtschaftlich betriebene Organisationen sind seit geraumer Zeit händierend auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten. Gleichzeitig stehen großartige Freiburger Baudenkmäler – sogenannte „Schlüsselimmobilien“ – demnächst oder bereits schon heute leer und warten auf eine sinnvolle Nutzung: wie zum Beispiel das „Haus zum Herzog“, die „Karlskaserne“ oder die „Alte Stadthalle“, um nur einige wenige zu nennen.



„Seit einigen Jahren beobachten wir sorgenvoll diese festgefahrene Situation: Unterschiedliche Interessen, wirtschaftliche Zwänge und der Denkmalschutz führten dazu, dass es immer noch keine zukunftsweisenden Konzepte für diese Gebäude gibt. Gut, dass wir uns in der letzten Gemeinderatssitzung grundsätzlich darauf verständigt haben, die Schlüsselimmobilien in städtischer Hand zu belassen und mithilfe von externen Projektentwicklern neue Wege zu bestreiten“, so Atai Keller, kulturpolitischer Sprecher.

Sicherheit beim Drogenkonsum

Mehr Sicherheit für Konsumierende auf der einen Seite, mehr Sicherheit für Unbeteiligte auf der anderen Seite: Die Vorteile, wenn schwerstabhängige Menschen Drogen unter medizinischer Aufsicht und mit sterilem Besteck konsumieren können und dieses nach der Verwendung ordentlich entsorgt wird, liegen auf der Hand.



Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Gesetzgebung auf der Landesebene vor einem guten Jahr so geändert wurde, dass auch Städte mit weniger als 300.000 Einwohner_innen Drogenkonsumräume einrichten können und dass die Freiburger Stadtverwaltung sich zügig auf den Weg gemacht hat, um dies hier vor

Ort umzusetzen.

Angeschlossen an den Kontaktladen in der Rosastraße wurde ein Ort gefunden, der in der Szene bereits etabliert ist. Die Einrichtung des Konsumraums verlief unter anderem auch deshalb so reibungslos, weil die Anwohner_innen und die Schulen im näheren Umfeld sehr gut mitgenommen wurden.

„Wir begrüßen den jetzt beginnenden Umbau und sind gespannt, wie die neue Einrichtung angenommen wird und ob wir eventuell bei den Öffnungszeiten oder der Finanzierung noch nachbessern müssen“, so Ludwig Striet, sozialpolitischer Sprecher der Fraktion.



Wohnraum: Eine Frage der Prioritäten

Als Fraktion sind wir bekannt dafür, dass wir uns für mehr Bauvorhaben in Freiburg einsetzen. Wir sind überzeugt: Jede neue Wohnung ist eine gute Wohnung. Die hohen Wohnkosten in unserer Stadt sind lediglich ein Symptom des eigentlichen Problems: Es gibt schlichtweg nicht genug Wohnraum.

Auch deshalb begrüßen wir weitestgehend die Anstrengungen der Stadtverwaltung, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Wir haben zwar kein Verständnis dafür, dass die Stadt ohne Not darauf besteht, das FSB-2030-Programm zu einer dauerhaften Belastung für den städtischen Haushalt zu machen. Dennoch: Es werden neue Wohnungen geschaffen, und das ist ein wichtiger Schritt.

Deshalb ist es für uns umso unverständlicher, wenn die Verwaltung ihre knappen Ressourcen nutzt, um Bauvorhaben zu blockieren. In der letzten Sitzung wurde dies exemplarisch bei einer Innenentwicklung in der Unterwiehre und einem umfangreichen Baustopp am Lorettoberg deutlich. Unabhängig davon, welche Wohnungen entstanden wären: Am Ende des Tages wurde neuer Wohnraum blockiert – und das ist genau das Problem, das wir versuchen zu lösen.

Die Frage bleibt im Raum, welche Gesamtstrategie die Stadt verfolgt. Einerseits heißt es, es sollten so viele Wohnungen wie möglich gebaut werden. Andererseits werden immer neue Gebiete mit Erhaltungssatzungen und anderen Baubremsem belegt. Die Bauverwaltung sei so beschäftigt, dass sie sich nicht um ein neues Feuerwehrhaus in Kappel oder eine Zukunftsplanung für die Gaskugel kümmern könne. Trotzdem findet sie die Zeit, einen Innenhof in der Wiehre und eine Straße am Lorettoberg mit aufwendigen Baustopps zu belegen.

Vor dem Hintergrund steigender Baukosten und Bodenpreise muss die Stadt ihre Strategie überdenken. Die Angst, dass Familien Eigentum erwerben oder dass Menschen ohne Wohnberechtigungsschein eine Wohnung finden könnten, sollte abgelegt werden. Wir sollten uns auf das Wesentliche konzentrieren: mehr Wohnraum für Freiburg zu schaffen.



Platin für das Metzgergrün?

Vor einigen Wochen bekam die Stadt ein Nachhaltigkeitszertifikat in Platin von der Gesellschaft für nachhaltiges Bauen für ihr Bauen im Metzgergrün verliehen. Diese Auszeichnung

ist nur möglich, weil die graue Energie, die für den Abriss der Bestandsgebäude und für den Neubau benötigt wird, als Kriterium keine Rolle spielt. Dasselbe gilt auch für das Entstehen von Abbruch- und Bauabfällen – ebenfalls kein Kriterium für die Auszeichnung. Diese Abfälle (einschließlich Straßenaufbruch) machten allerdings bundesweit im Jahr 2020 mit rund 229,4 Millionen Tonnen den Großteil des Abfallaufkommens aus, nämlich über 55 Prozent. Da weder graue Energie noch Abfallaufkommen berücksichtigt werden, kann man diese Auszeichnung für Nachhaltigkeit(!) nur als Farce bezeichnen.

Ein Kriterium ist jedoch, dass die Bewohner der Bestandsgebäude an den Bauvorhaben beteiligt werden. Aber wurden sie denn beteiligt? Im Metzgergrün wollen fast alle Bewohner ihre Häuser und Hausgärten erhalten. Stattdessen wird alles plattgemacht, die Häuser abgerissen, statt sie zu sanieren. Flora und Fauna der Gärten vernichtet. Die Überschrift der Badischen Zeitung vom 23. Februar 2023 „Wieder Konflikte im Metzgergrün“ sagt alles! Bürgerbeteiligung? Da kann man im Metzgergrün nur freudlos lachen. Wahrscheinlich wird die Stadt für die Zerstörung der Häuser im Drachenweg dann auch wieder ausgezeichnet.



Freiburg spart am falschen Ende...

...nämlich bei den Kindern, bei Sport, bei Bildung, bei Sicherheit und Bürgernähe. Nur so ist die Erhöhung der Kitagebühren zu erklären, die Schrumpfung des Ordnungsdienstes, der Sanierungstau bei Schulen und Sportstätten.

Für das Dauerthema Klima beziehungsweise für die Gruppen, die an diesbezüglicher Hysterie gut verdienen, ist der Geldbeutel weit geöffnet. Hier gehen in den nächsten Jahren 120 Millionen Euro über die Wupper, allein in 2023 und 2024 sagenhafte 24 Millionen Euro. Vieles davon durchaus notwendig, zum Beispiel energetische Sanierungen betreffend. Mehr Photovoltaik, eine Wasserstofftankstelle, die Schnellbusstrecke Tuniberg-Hauptbahnhof, die Umstellung auf LED oder Unterstützung für das Handwerk. Dafür aber braucht man keinen Klimaschutzfonds. Das sind schlicht sinnvolle Ausgaben, die sich auch irgendwann rechnen. Streiten kann man über das Volumen und den Zeitrahmen, insbesondere bei der mehr als angespannter Haushaltslage.

Kritisch zu sehen sind aber rein ideologisch motivierte Projekte, die eben keinen oder nur geringen Mehrwert zeitigen. Neben Millionen für die sog. „Wärmewende“ der Grünen, die uns alle teuer zu stehen kommt, und E-Busse stehen folgende Projekte auf dem Plan, die teilweise sechsstelligen Beträge kosten: „Lehren und Lernen Waldklima“, „Weltacker Freiburg“, „House of Food“, „Künstlerischer Schwerpunkt Klimawandel“, „Windenergieanlage Hochdorf“, noch mehr „Klimamanager“ etc. Aber wir haben es ja...

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 27. MAI BIS 10. JUNI



Gemeinderat & Ausschüsse

Die **Tagesordnungen** und Sitzungsvorlagen sind in der Regel eine Woche vor dem Termin unter www.freiburg.de/GR abrufbar. Bitte beachten: Nicht zu jedem Tagesordnungspunkt findet eine Aussprache statt. Einzelne Beschlüsse werden auch ohne Debatte gefasst. Wer ein entsprechendes **Hörgerät** trägt, kann bei Sitzungen im Ratsaal des Innenstadtrathauses die inaktive Höranlage nutzen.
• Sitzungspause bis 14. Juni



Städtische Bühnen

Kartenbestellung: Tel. 201-2853
Öffnungszeiten der Theaterkasse Bertoldstr. 46: Mo–Fr 10–18 Uhr, Sa 10–13 Uhr, Infos unter www.theater.freiburg.de

- Samstag, 27.5.**
• Opéra en Concert 19.30 Uhr
- Sonntag, 28.5.**
• Madama Butterfly 18 Uhr
- Montag, 29.5.**
• Der Widerspenstigen Zähmung 18 Uhr
- Dienstag, 30.5.**
• Heute nichts gespielt
- Mittwoch, 31.5.**
• Marnie 19.30 Uhr
• Appropriate 20 Uhr
- Freitag, 2.6.**
• Die Dreigroschenoper 19.30 Uhr
• Der talentierte Mr. Ripley 20 Uhr
- Samstag, 3.6.**
• Rusalca 19.30 Uhr
• Appropriate 20 Uhr
- Sonntag, 4.6.**
• Meiter_innen ihres Fachs 11 Uhr
• Museum der unliebsamen Erinnerungen 15 Uhr
• Der Widerspenstigen Zähmung 18 Uhr
• Die Traumfabrik 19 Uhr
- Mittwoch, 7.6.**
• Madame Butterfly 19.30 Uhr
- Donnerstag, 8.6.**
• Die Dreigroschenoper 18 Uhr
• Museum der unliebsamen Erinnerungen 18 Uhr
• Neuro-Moon.
Manage your Memories 20.30 Uhr
- Samstag, 10.6.**
• Music for 18 Musicians 19.30 Uhr
• Der Krieg hat kein weibliches Gesicht 20 Uhr



Städtische Museen

Buchungen unter Tel. 201-2501 oder per Mail an museumsapaedagogik@stadt.freiburg.de

- Augustinermuseum**
Malerei, Skulptur und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt auf der Kunst des Oberrheingebiets. Augustinerplatz, Tel. 201-2531, Di–So 10–17 Uhr, Fr bis 19 Uhr
- Ausstellung**
• Freiburg und Kolonialismus: Gestern? Heute! bis 11. Juni
- Veranstaltungen**
• Führung: Freiburg und Kolonialismus So, 28.5. 10.30 Uhr
• So, 4.6. englischsprachig
• Augustinerfreunde führen sonntags 11–12 Uhr
• Kunstpause mittwochs 12.30 Uhr
• Explainerstation: Koloniale Ausbeutung und Natur samstags 14–16 Uhr
• Orgelmusik im Augustinermuseum Fr, 2.6. 18 Uhr
• samstags 12 Uhr
- Haus der Graphischen Sammlung**
Zeichnungen, Druckgrafiken und Fotografien. Salzstr. 32, Tel. 201-2550, Di–So 10–17, Fr bis 19 Uhr
- Museum für Neue Kunst**
Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945 neue Tendenzen. Marienstr. 10a, Tel. 201-2581, Di–So 10–17 Uhr, donnerstags bis 19 Uhr
- Ausstellung**
• Bis die Bude brummt-30-jähriges Jubiläum des Fördervereins bis 10.9.
- Veranstaltungen**
• Familiennachmittag: Wilde Experimente im Farblabor So, 28.5. 14–16 Uhr
• Workshop: Self-Empowerment So, 1.6. 17–18 Uhr
• Führung: Frühkunst – Mandana Moghaddam Fr, 2.6. 7.15 Uhr
• Führung: Bis die Bude brummt sonntags 15 Uhr
• Midissage donnerstags 18 Uhr
• Workshop für Kinder – Ideenwerkstatt für kreative Köpfe Sa, 10.6. 14–15.30 Uhr
• Gespräch: Kunst/Dialoge – Julius Bissier Wilde Experimente im Farblabor Sa, 10.6. 15 Uhr
- Museum für Stadtgeschichte – Wentzingerhaus**
Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di–So 10–17 Uhr



Die Ausstellung „Kristallmagie“ zeigt den verborgenen Zauber dunkler Turmaline

Kristalle und Mineralien faszinieren Menschen schon seit Jahrtausenden. Zu ihnen gehören auch die Turmaline, bei deren Erforschung der begeisterte Mineraliensammler und -fotograf Paul Rustemeyer Spektakuläres entdeckte. Im Inneren der äußerlich pechschwarzen Turmalinart Schörl verbirgt sich nämlich eine überwältigende Vielfalt an Farben und Formen. Die kürzlich eröffnete Schau im Museum Natur und Mensch zeigt herausragende Objekte und Bilder. Besucherinnen und Besucher erhalten einen Einblick in das Wesen der Kristalle sowie in die geologischen und mineralogischen Hintergründe. Die Ausstellung „Kristallmagie – Verborgener Zauber dunkler Turmaline“ ist bis Januar 2024 zu Gast in Freiburg.

Alle Infos zur Ausstellung unter: www.freiburg.de/kristallmagie

Museum Natur und Mensch

Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di–So 10–17 Uhr, Di bis 19 Uhr

Ausstellung:
• Kristallmagie bis 14.1.2024

Archäologisches Museum Colombischlössle

Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlössle, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di–So 10–17 Uhr, Mi bis 19 Uhr

Veranstaltungen

- Führung: Die Welt der Kelten am Oberrhein So, 28.5. 12–13 Uhr
- Familienführung- Nach den Römern vor den Römern Do, 1.6. 14–15 Uhr
- Matinee: Wie der Mensch aufs Pferd kam So, 4.6. 11–13 Uhr
- After Work-Kostümführung mit Aperitif Mi, 7.6. 17.30–18.30 Uhr

Dokumentationszentrum Nationalsozialismus

Ausstellung
Verbrannte Orte, auf dem Platz der Alten Synagoge bis 8. Juni

Kunsthau L6

Städtisches Kunst- und Ausstellungshaus, Lameystr. 6, Tel. 58539457, Do/Fr 16–19 Uhr, Sa/So 11–17 Uhr www.freiburg.de/kunsthauL6

Ausstellung

Mythen von Müttern bis 2. Juli

Zinnfigurenklausur

Im Schwabentor, Tel. 24321 www.zinnfigurenklausur-freiburg.de Di–Fr 14.30–17 Sa/So 12–14 Uhr

Städtische Bäder

Aktuelle Infos unter www.badenfreiburg.de

Strandbad

Schwarzwaldstr. 195, Tel. 2105-560 • täglich 12–19 Uhr

Freibad St. Georgen

Am Mettweg 42, Tel. 2105-580 • täglich 12–19 Uhr

Lorettoabad

Lorettostr. 51a, Tel. 2105-570 • täglich 12–19 Uhr

Keidel-Therme

An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850, www.keideltherme.de • täglich 9–21 (Sauna ab 10 Uhr)

Hallenbad Haslach

Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520 • Di–Fr 14–20 Uhr • Sa/So 9–16 Uhr

Westbad

Ensisheimer Straße, 9, Tel. 2105-510 • Mo/Mi/Fr 10–21 Uhr • Di/Do 7–21 Uhr • Sa/So 10–18 Uhr

Faulerbad

Faulerstr. 1, Tel. 2105-530 • bis 11. September geschlossen

Hallenbad Hochdorf

Hochdorfer Str. 16b, Tel. 2105-550 • Di/Do 18–20 Uhr • Do 9.30–11 Uhr (nur Senioren und Schwangere) • Sa 14–18 Uhr (Spielenachmittag) • So 8.30–13 Uhr

Hallenbad Lehen

Lindenstr. 4, Tel. 2105-540 • Di, Do 14–16 Uhr • Sa 12.30–14 Uhr (nur Senioren und Schwangere) • Sa 14–16 Uhr (Spielenachmittag)

Planetarium

Bismarckallee 7g, Tel. 3890630, www.planetarium-freiburg.de www.planetarium-freiburg.de service@planetarium-freiburg.de In Klammern steht, ab welchem Alter eine Vorführung geeignet ist.

Samstag, 27.5.

- Ein Sternbild für Flappi (5) 14.30 Uhr
- Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Jenseits der Michstraße (12) 19.30 Uhr

Sonntag, 28.5.

- Räuber Hotzenplotz (5) 14.30 Uhr
- Galaxis – Reise durch die Milchstraße (8) 16.30 Uhr

Dienstag, 30.05.

- Abenteuer Planeten (5) 11 Uhr
- Galaxis – Reise durch die Milchstraße (8) 15 Uhr
- Auroras – Geheimnisvolle Lichter des Nordes (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 31.5.

- Venusia will's wissen (5) 11 Uhr
- Planeten – Expedition ins Sonnensystem (8) 15 Uhr

Donnerstag, 1.6.

- Abenteuer Planeten (5) 11 Uhr
- Die großen Augen der Astronomie (8) 15 Uhr

Freitag, 2.6.

- Bilder der Erde (8) 15 Uhr
- Ziel: Zukunft: Vom jetzt zur Ewigkeit (12) 19.30 Uhr

Samstag, 3.6.

- Sternenfee Mira (5) 15 Uhr
- Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Kosmos: Vom Urknall zum Denken (12) 19.30 Uhr

Sonntag, 4.6.

- Ein Sternbild für Flappi (5) 15 Uhr
- Schwarze Löcher (8) 16.30 Uhr

Dienstag, 6.6.

- Abenteuer Planeten (5) 11 Uhr
- Galaxis (8) 15 Uhr
- Der aktuelle Sternenhimmel (12) 19.30 Uhr

Mittwoch, 7.6.

- Venusia will's wissen (5) 11 Uhr
- Planeten – Expedition ins Sonnensystem (8) 15 Uhr

Donnerstag, 8.6.

- Abenteuer Planeten (5) 15 Uhr
- Die großen Augen der Astronomie (8) 16.30 Uhr

Freitag, 9.6.

- Bilder der Erde (8) 15 Uhr
- Feuer! – Wie Sauerstoff die Welt veränderte (12) 19.30 Uhr

Samstag, 10.6.

- Sternenfee Mira (5) 15 Uhr
- Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
- Ziel Zukunft (12) 19.30 Uhr

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; www.vhs-freiburg.de, Tel. 3 68 95 10, Öffnungszeiten in den Pfiingstferien, vom 30.5.–7.6.: 9–12.30 Uhr, info@vhs-freiburg.de Anmeldung auch für Einzelveranstaltungen erforderlich.

Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz
Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, stadtbibliothek@stadt.freiburg.de Di–Fr 10–19 Uhr, Sa 10–15 Uhr; Rückgabeautomat: Mo–So 6–23 Uhr • Sprachcafé Deutsch für Frauen Di, 30.5. 10 Uhr • Lesetreff mit Ursula Dietrich Di, 30.5. 15 Uhr • Sprachcafé Deutsch für Anfänger Mi, 1.6. 14 Uhr • Online Deutsch lernen Mi/Do 14 Uhr • Sprachcafé Deutsch Mi/Do 16 Uhr • Gamingnachmittag für Kinder Mi/Fr 15 Uhr • Infoscout – Die Schüler-sprechstunde nach Absprache

Stadtteilbibliothek Haslach

im ehemaligen Kinder- und Jugendtreff Haslach, Carl-Kistner-Str. 59, Tel. 201-2261, Di–Fr 9.30–12 Uhr und 13–18 Uhr, stadtbibliothek-haslach@stadt.freiburg.de Di, 30.5.–Fr, 2.6. geschlossen. Erster Öffnungstag ist Di, 6.6. • Vorlesepaß in 30 Minuten Mi, 7.6. • Freies Gamen. Di/Fr 15 Uhr

Stadtteilbibliothek Mooswald

Falkenbergerstr. 21, Tel. 201-2280 Di–Fr 10–13 und Di–Do 15–18 Uhr stadtbibliothek-haslach@stadt.freiburg.de Di, 30.5.–Fr, 2.6. geschlossen. Erster Öffnungstag ist Di, 6.6. • Bilderbuchkino für Kinder ab 3 Mi, 7.6. 15.30 Uhr

Mediothek Rieselfeld

Maria-von-Rudloff-Platz 2, Tel. 201-2270, Di/Do/Fr 13–18 Uhr; Mi 10–18 Uhr, stadtbibliothek-rieselfeld@stadt.freiburg.de Di, 30.5.–Fr, 2.6. geschlossen. Erster Öffnungstag ist Di, 6.6. • Cosplay Workshop (kostenfrei, ab 13 Jahre, mit Anm.) Di, 30.5.–Sa, 3.6. jeweils 10–16 Uhr

Europe Direct Freiburg

Münsterplatz 17, 3.OG

Bücherbus

Mundenhof, Nistplatz
Der Bücherbus der Stadtbibliothek ist in der ersten Pfiingstferienwoche zu Gast im Mundenhof und präsentiert dort sein Medienangebot.
• Di, 30.5.–Fr, 2.6. 11–17 Uhr

Dies & Jenes

Musikschule Freiburg

Turnseestr. 14, Tel. 88851280, www.musikschule-freiburg.de info@musikschule-freiburg.de

Waldhaus Freiburg

Bildungs- und Informationszentrum zu Wald und Nachhaltigkeit, Wonnhaldestr. 6, Tel. 896477-10, www.waldhaus-freiburg.de
Öffnungszeiten: Di–Fr 10–16.30 Uhr. Sonn- und feiertags 12–17 Uhr. Telefonische Anfragen und Reservierungen: Di–Fr 9–12.30 Uhr

Naturerlebnispark Mundenhof

ganzjährig rund um die Uhr geöffnet. Parktickets vorab online: www.freiburg.de/mundenhof Infos unter Tel. 201-6580

Abfall & Recycling

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (ASF), Tel. 767070

www.abfallwirtschaft-freiburg.de Service-Center: Mo–Do 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12/13–15.30 Uhr

Recyclinghöfe

Anlieferung von Wertstoffen, Gebrauchsgütern, Schnittgut und Schadstoffen aus Privathaushalten St. Gabriel (Liebigstraße)
Di 9–12.30/13–18 Uhr
Fr, Sa 8–13 Uhr
Haslach (Carl-Mez-Straße 50)
Do 8–16 Uhr
Sa 9–16 Uhr
Waldsee (Schnaitweg 7)
Mi 9–16 Uhr
Sa (keine Schadstoffe) 9–13 Uhr

Umschlagstation Eichelbuck

Eichelbuckstraße, Tel. 7670570 Anlieferung von Sperrmüll
Mo–Do 7.15–11.45/13–16 Uhr
Fr 7.15–12.15/13–15.30 Uhr
1. Samstag im Monat 9–12.45 Uhr

Schadstoffmobil

Abgabe von Reinigungsmitteln, Medikamenten, Chemikalien, Pestiziden, Altöl, Farben etc.



Ämter & Dienststellen

- Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement**
Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, abi@stadt.freiburg.de
- **Bürgerservice-Zentrum**
buergerservice@stadt.freiburg.de www.freiburg.de/termine oder Tel. 201-0
- Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz, Tel. 201-1111, buergerberatung@stadt.freiburg.de www.freiburg.de/buergerberatung Mo–Fr 8–16 Uhr
- **Telefon-Service-Center**
Tel. 201-0 und 115 Mo–Fr 8–18 Uhr
- Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW)**
Fahnenbergpl. 4, Tel. 201-5301/5302 alw@stadt.freiburg.de
- **Wohngeld:** Tel. 201-5480, www.freiburg.de/wohngeld
- **Wohnberechtigungsscheine:** Tel. 201-5480
- **Wohnraumbefreiung:** Tel. 201-54-31/-32/-33, www.freiburg.de/wohnbefreiung
- Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKI)**
Europaplatz 1, Empfang: Tel. 201-8310, www.freiburg.de/laki aki@stadt.freiburg.de
- Amt für Soziales (AFS)**
Fehrenbachallee 12, Empfang: Tel. 201-3507, www.freiburg.de/laf afs_empfang@stadt.freiburg.de
- Amt für Migration und Integration (AMI)**
Berliner Allee 1, Tel. 201-6301 www.freiburg.de/lami ami@stadt.freiburg.de
- Amt für öffentliche Ordnung**
Fehrenbachallee 12
- **Fundbüro:** Tel. 201-4827, -4828 fundbuero@stadt.freiburg.de
- **Veranstaltungen und Gewerbe:** Tel. 201-4860 gewerbe@stadt.freiburg.de
- **Sicherheit und Ordnung:** Tel. 201-4860 polizei@stadt.freiburg.de
- **Waffen- und Sprengstoffrecht:** Tel. 201-4857, -4869, -4888 waffenbehoerde@stadt.freiburg.de
- **Fahrerlaubnisse:** Tel. 201-4820 fahrerlaubnisbehoerde@stadt.freiburg.de
- **Bußgeldabteilung:** Tel. 201-4950, bussgeldbehoerde@stadt.freiburg.de
- **Gemeindevollzugsdienst / Vollzugsdienst der Polizeibehörde:** Tel. 201-4923 vollzugsdienst@stadt.freiburg.de
- **Veterinärbehörde:** Tel. 201-4965 veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de
- **Fachservice Ordnungsangelegenheiten:** Tel. 201-4931
- Beratungszentrum Bauen**
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-4390, bzb@stadt.freiburg.de www.freiburg.de/bzb
- Eigenbetrieb Friedhöfe**
Friedhofstr. 8, Tel. 201-6602 www.freiburg.de/friedhof ebf@stadt.freiburg.de
- **Bestattungsdienst:** Tel. 273044 rund um die Uhr
- Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) mit Patientenfürsprechern**
Eschlochstr. 86, www.freiburg.de/ibb
• IBB-Stelle: donnerstags 17–18 Uhr Tel. 201-3639, ibb@stadt.freiburg.de
• Patientenfürsprecher: jeden 1. und 3. Donnerstag 17–18 Uhr, patientenfuersprecher@stadt.freiburg.de, Tel. 208-8776 (mit AB)
- Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle (IBV) Kita**
Fahrenbergplatz 4, Tel. 201-8408, kinderbetreuung@stadt.freiburg.de
- Jugend-/Kinderbüro im Jugendbildungswerk Freiburg**
• **Jugendbüro:** Tel. 79197990 info@jugendbuero.net www.jugendbuero.net
• **Kinderbüro:** Tel. 79197918 kinderbuero@jwb.de www.kinderbuero-freiburg.de
- Kontaktstelle Frau und Beruf**
Rathausplatz 2-4, Tel. 201-1731 frau_und_beruf@stadt.freiburg.de www.frauundberuf-bw.de/freiburg-so
- Ortsverwaltungen**
Informationen und Kontakt: www.freiburg.de/ortschaften
- Seniorenbüro mit Pflegestützpunkt**
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-3032 www.freiburg.de/senioren seniorenbuero@stadt.freiburg.de
- Stadtarchiv**
Grünwälderstr. 15, Tel. 201-2701 stadtarchiv@stadt.freiburg.de www.freiburg.de/stadtarchiv Lesesaal: Mo–Do 10–16 Uhr
- Standesamt**
Rathausplatz, standesamt@stadt.freiburg.de, Termine: Tel. 201-0 www.freiburg.de/standesamt
In den Ortschaften ist die jeweilige Ortsverwaltung zuständig.
- Wegweiser Bildung**
Eingang Stadtbibliothek Münsterplatz 17, Tel. 201-2020 info@wegweiser-bildung.de www.wegweiser-bildung.de Di 10–13 Uhr, Di–Fr 14–17 Uhr

Mythen von Müttern im L6

Das Kunsthaus L6 in Zähringen zeigt die Ausstellung „Mythen von Müttern und anderen Monstern“. Darin setzen sich Hannah Kindler, Milena Naef, Sara-Lena Möllenkamp und Sylvia Gaßner aus einer queer-feministischen Perspektive mit der Thematik Mutterschaft und Carearbeit auseinander. Mit den Visualisierungen wollen sie mit den gängigen Narrativen wie der bedingungslos liebenden, aufopfernden Mutter brechen. Zu sehen sind unterschiedliche Mutterbilder: von gefrorenen Körperlandschaften bis zu metaphorischen Abbildungen der Tierwelt.

➊ Bis 2. Juli, der Eintritt ist frei. Öffnungszeiten: Do/Fr 16–19, Sa/So 11–17 Uhr, am 8.6. geschlossen.



Foto: S.-L. Möllenkamp

Fotowettbewerb noch fünf Tage

Noch bis 31. Mai besteht die Möglichkeit, sich am Fotowettbewerb zur Städtebauförderung zu beteiligen. Alle ab 16 Jahren können mitmachen und mit ihrem Foto zeigen, wie ihre Lieblingsplätze in den Freiburger Sanierungsgebieten aussehen und wo es dort besonders schön ist.

Aktuell gibt es in Freiburg sieben Gebiete, die mit der Unterstützung von Bund und Land auf Vordermann gebracht werden: Betzenhausen-Bischofslinde, den Breisacher Hof, Haslach-Südost, die Knopfhäusle-Siedlung, die Östliche Altstadt/Augustinermuseum, die Sulzburger Straße und Weingarten-West.

Alle Infos zum Wettbewerb sowie eine Übersichtskarte, die die genau Lage der Sanierungsgebiete zeigt, gibt es auf der Projekthomepage. Dort kann man auch seine Lieblingsbilder hochladen – und anschließend ab dem 1. Juni über die eingereichten Bilder abstimmen. Das Mitmachen lohnt sich, denn für die besten drei Bilder winken attraktive Preise: Es gibt Freiburger Gutscheine im Wert von 100, 50 und 30 Euro zu gewinnen. Also nichts wie ran an Handy oder Fotoapparat...

➊ www.freiburg.de/fotowettbewerb

Märchenhafte Theatersaison

Theater Freiburg stellt das Programm für die neue Spielzeit 2023/24 vor



Wie eine Reihe von Seifenblasen ziehen sich märchenhafte Stoffe und Themen durch das Programm der neuen Spielzeit des Theaters Freiburg. Auftakt ist am 15. September mit „The Museum of Uncounted Voices“. (Fotos: Theater Freiburg, D. Lozano)

Von „Hänsel und Gretel“ über das „Wintermärchen“ bis zum Opernmärchen „Zauberflöte“ – in seiner neuen Spielzeit beschäftigt sich das Theater Freiburg mit Märchenstoffen. Es ist die siebte mit Intendant Peter Carp – und seine vorletzte.

„Wir nennen sie unsere Märchenspielzeit“, stellte Carp die neue Saison vor, „schließlich leben wir auch in einer Art Märchenzeit.“ Damit sei weniger eine Weltflucht zu Prinzen, Prinzessinnen und guten Feen gemeint, sondern vielmehr das Düstere, Irrationale und Bedrohliche, das Märchen innewohnt. „Auch das Geschehen in dieser Welt ist derzeit ja vollkommen irrational“, so der Intendant.

Die Saison 2023/24 ist seine vorletzte, da er seinen Vertrag über 2025 hinaus nicht verlängern wird. „Wechsel, Erneuerung und Verjüngung sind so wohl fürs Theater als auch für mich persönlich gut“, so Carp. Seine erste Spielzeit 2017/18 stand unter dem Motto „Weltempfänger“. Das sei durch Corona zwar ausgebremst worden, doch das Internationale spiele weiter eine wichtige Rolle.

Russische Oppositionelle

So kommen in der neuen Spielzeit zwei prominente russische Oppositionelle zu Wort: Die Theatermacherin Marina Davydova zeigt in ihrer Installation „The Museum of Uncounted Voices“ („Museum der ungezählten Stimmen“), wie die Grenzen der Nationalstaaten innerhalb der 1922 gegründeten Sowjetunion entstanden sind und weshalb sich diese heute als Zeitbomben entpuppen (15.9.2023). Und der russische Schriftsteller Viktor Jerofejew wird exklusiv für das Theater Freiburg eine Bühnenfassung seines im Herbst erscheinenden Romans „Der große Gopnik“ entwerfen. Darin spiegelt Jerofejew das Leben Putins, den er mehrfach persönlich getroffen hat, mit seinem eigenen: auf der einen Seite der zum großen Diktator gewordene „Gopnik“ (Straßenschläger), auf der anderen Seite der freie Künstler. (Uraufführung am 13.4.2024).

Musiktheater

Eine „jugendliche, zauberhafte und mitreißende Spielzeit“ versprach der Leiter des Musiktheaters Heiko Voss. Auftakt ist am 1. Oktober mit Engelbert Humperdincks Oper

„Hänsel und Gretel“, die basierend auf dem Märchen der Gebrüder Grimm die Urängste von Kindern (und auch Erwachsenen) thematisiert. Als „großes, spartenübergreifendes Musical“ kündigte er Stephen Sondheims „Company“ an. Darin beobachtet der Junggeselle Bobby voller Skepsis fünf befreundete Paare und stellt sich die Frage, ob er seine Freiheit aufgeben soll, nur um nicht allein zu sein? Premiere ist am 27. Januar 2024.

Neu im Spielplan sind außerdem „The Rake's Progress“ von Igor Strawinsky (Premiere am 2.12.2023), „Don Carlos“ von Giuseppe Verdi (16.3.2024) und „Game on. Zauberflöte“, das die Handlung von Mozarts Oper in die Gaming-Welt verlegt (11.5.2024). Mit „The Handmaid's Tale“ steht am 28. Juni eine deutsche Erstaufführung auf dem Programm. Basierend auf Magret Atwoods Erfolgsroman erzählt die Oper des dänischen Komponisten Poul Ruders die Geschichte von Offred, die in einem streng patriarchalischen Gottesstaat als Dienstmagd versklavt und missbraucht wird.

Schauspiel

Neben den Stücken der russischen Oppositionellen hat im Schauspiel „Norway.Today“ von Igor Bauersima Premiere (28.9.2023). Es erzählt von Julie und August, die sich in der virtuellen Welt kennenlernen und dort wohler fühlen als in der realen. Dem „echten“ Leben stehen sie hilflos und überdrüssig gegenüber, gemeinsam wollen sie sich von einer Klippe in Norwegen in den Tod stürzen. Doch dann erstrahlt das Polarlicht über dem Abgrund – und der geplante Abschied wird zu einer Hymne auf das Leben.

Unter der Regie von Peter Carp hat am 19. Oktober „Eurotrash“ von Christian Kracht Premiere, das den Roadtrip eines Erzählers mit seiner wohlstandsverwahrlosten Mutter beschreibt. Nur zwei Tage später steht „Das Wintermärchen“ von William Shakespeare auf dem Programm (21.10.2023): „ein Stück, das in Düsternis startet und sich mit der Frage beschäftigt, ob man sich mit dem eigenen Leben, mit dem, was man falsch gemacht hat, versöhnen kann“, so Schauspiel-Leiter Rüdiger Bering.

Außerdem sind auf der Bühne zu erleben: Georg Büchners „Woyzeck“ (17.11.23), „Der junge Mann/Das Ereignis“ nach Werken von Annie Ernaux (15.12.2023), die Urauf-

führung „Mutter.Liebe“ von Susanne Heinrich, in dem ein junges Paar Elternschaft gleichberechtigt verteilen möchte (9.2.2024), und Friedrich Schillers „Die Räuber“ (5.4.2024). Gegen Ende der Spielzeit hat „Familie Schrofenstein“ von Heinrich von Kleist Premiere (7.6.2024).

Junges Theater

„Nur noch einmal schlafen, dann ist morgen“ – unter diesem Motto steht die Spielzeit



Wut im Anmarsch! Das Junge Theater bringt „Frida und das Wut“ auf die Bühne.

des Jungen Theaters. Sie werde „randvoll“ sein, verspricht dessen Leiter Michael Kaiser: mit 20 Stücken, Mitmachaktionen, Konzerten und vielem mehr. Auf der Bühne zu erleben sind zum Beispiel das Figurentheaterstück „Frida und das Wut“, bei dem die anfängliche Ruhe trügt, denn „das Wut“ ist im Anmarsch. Auch der „Karneval der Tiere“ und „Die Operntode meiner Mutter“ stehen auf dem Spielplan.

Diese „Oper zum Einsteigen“ schildert das Leben mit einer Mutter, die als Opernsängerin für ihr Leben gerne auf der Bühne stirbt – singend, versteht sich, immer mit einer schönen Arie auf den Lippen. Das Stück lädt zum Mitmachen ein: Gesucht werden Kinderdramaturginnen und -dramaturgen ab acht Jahren.

➊ Kontakt: annika.kirschke@theater.freiburg.de

Tanztheater

Sechs internationale Produktionen haben Adriana Almeida Pees, die Künstlerische Leiterin und Kuratorin Tanz, und ihr Team für die kom-

mende Spielzeit eingeladen. Präsentiert werden zeitgenössischer Tanz und Performancekunst von der Republik Côte d'Ivoire, Belgien, Frankreich oder Brasilien – höchst unterschiedliche Produktionen, die sich jedoch alle mit der Frage nach gesellschaftlichem Wandel und neuen Sichtweisen auf unsere Welt auseinandersetzen. Die Themen reichen von Migration über soziale Ungleichheit und Ausgrenzung bis hin zu Selbstbestimmung und Diversität.

Als Highlight der Spielzeit gastiert im Februar 2024 die Tanzplattform Deutschland in Freiburg: das wichtigste Festival für zeitgenössischen Tanz in Deutschland.

Konzert – ein Ausblick

Das Programm des Philharmonischen Orchesters wird, wie sonst auch, im Rahmen einer eigenen Pressekonferenz vorgestellt – einen Ausblick gab Generalmusikdirektor André de Ridder aber schon. Im Mittelpunkt der „stürmisch bewegten“ neuen Spielzeit werden Sinfonien stehen: von Mozart bis Mahler und von Berlioz bis Bowie. Beim Eröffnungskonzert, das auf den Halloweentag, also den 31. Oktober fällt, wird Musik aus Stanley Kubricks Film „Shining“ erklingen.

„Offen und neugierig“

„Märchen haben oft verblüffende Wendungen und meist einen guten Schluss“, schreibt das Theaterteam in seinem neuen Programmheft, das ein roter Wolf auf schwarzem Grund zielt. Einen „guten Schluss“ erhofft sich das Team auch von der aktuellen Spielzeit – für eine Bilanz sei es allerdings noch zu früh, so die kaufmännische Direktorin Tessa Becken, schließlich laufe die Spielzeit

noch. Doch obwohl Corona noch nicht endgültig vorbei sei, näherten sich die ZuschauerInnen denen einer normalen Spielzeit an. „Wir sind froh und stolz, dass das Publikum sehr schnell und früh zurückgekehrt ist.“ Auch Intendant Carp ist voll des Lobes. „Ein tolles Haus, ein tolles Team und ein tolles, offenes und neugieriges Publikum, auf das man sich verlassen kann.“

➊ www.theater.freiburg.de

Aufruf zum Tanz – über Grenzen hinweg

Projekt der Theater Mulhouse, Basel, Freiburg

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Dreiländereck: Mit 149 Künstlerinnen und Künstlern werden die Theater Basel, Mulhouse und Freiburg im Juni „Music for 18 Musicians“ von Steve Reich auf die Bühne bringen – einen Klassiker der minimalistischen Musik.

Rhythmisch, aus Pulsschlägen und winzigen Variationen bestehend – so lässt sich das Werk des 1936 geborenen US-amerikanischen Komponisten beschreiben. „Music for 18 Musicians“ ist hypnotisch und quasi ein Aufruf zum Tanz – weswegen an dem grenzüberschreitenden Projekt neben 30 Musikerinnen und Musikern des Orchestre symphonique de Mulhouse und des Ensemble Links fünf professionelle und rund 115 Amateurtänzerinnen und -tänzer mitwirken. Sie wurden in den drei beteiligten Städten gesucht, um Reichs Musik in tänzerische Bewegungen umzusetzen.

Zur Aufführung bringen das legendäre Stück der Dirigent Rémi Durupt und Sylvain Groud, Direktor des Ballet

du Nord – in einem Rahmen, der es auch dem Publikum ermöglicht zu tanzen. Zu diesem Zweck haben sie eine gemeinsame Partitur rund um die musikalischen Impulse dieses Werks entworfen. In Begleitung der Tanzprofis lädt Groud die Laientänzerinnen und -tänzer dazu ein, die körperlichen und geistigen Empfindungen, die Reichs Stück bei ihnen hervorruft, zu spüren und daraus eine integrative Bewegung zu schaffen. Eine Reihe von Proben ermöglicht es, einfache Gesten, Bewegungen, Berührungen und Blicke zu entdecken und zu teilen.

An den drei Aufführungsabenden tauchen Profis und Laien dann ins Publikum ein, um ein gemeinsames Erlebnis zu schaffen: die positive Energie dieser Arbeit zu spüren und weiterzugeben. Die Dreiländerproduktion mobilisiert 149 Künstlerinnen und Künstler auf der Bühne und wird unterstützt von den Städten Freiburg, Basel und Mulhouse.

➊ „Music for 18 Musicians“, Sa, 3.6., 19 Uhr, La Filature, Scène nationale de Mulhouse; Do, 8.6., 20.30 Uhr, Theater Basel; Sa, 10.6., 19.30 Uhr, Theater Freiburg, www.theater.freiburg.de



Lädt zum Mitmachen ein: das Musikprojekt „Music for 18 Musicians“. Bei den Aufführungen tauchen die mitwirkenden Profis und Laien ins Publikum ein. (Foto: E. Claude)

KURZ GEMELDET

■ Neuer Leiter für das Jugendbildungswerk

Ende August geht Christoph Cassel, seit 1999 und damit 24 Jahre lang Geschäftsführer des Jugendbildungswerks, in den wohlverdienten Ruhestand. Sein Nachfolger wird **Johannes Merz**. Das hat der Vorstand des Jugendbildungswerks in seiner vergangenen Sitzung entschieden.

Johannes Merz ist seit über zehn Jahren als Sozialpädagoge im Amt für Kinder, Jugend und Familie tätig und hatte die vergangenen Jahre Führungsaufgaben inne. Seit Juli 2019 arbeitet er als Jugendhilfepfleger und zuletzt auch als Leiter des Stabs der Amtsleitung.

■ Steuerfreiheit für Heimhunde

In unserer vorigen Ausgabe hatten wir über die Erhöhung der Hundesteuer zum 1. Januar 2024 berichtet. Das ist korrekt – und auch die genannten neuen Steuersätze von 120 Euro für den ersten und 240 Euro für jeden weiteren Hund sind zutreffend. Nicht richtig war hingegen die Information, dass Assistenzhunde sowie Hunde aus Tierheimen generell von der Steuer befreit werden können. Das gilt nur für Tiere, die nach dem 1. Januar 2021 aus einem Freiburger Tierheim übernommen wurden, und erst nach einem Jahr Haltungsdauer. Für die Steuerbefreiung ist ein Antrag bei der Stadtkämmerei erforderlich.

➔ Nähere Infos unter Tel. 0761 201-5166 und -5156

■ Schlierbergstraße für Autos gesperrt

Seit Kurzem ist die Schlierbergstraße auf Höhe der Glascontainer für den Kfz-Verkehr voll gesperrt. Unmittelbar vor der gesperrten Stelle gibt es keine Möglichkeit zu wenden.

Die Straße führt über eine Gewölbebrücke, den 1937 erbauten Schlierbergdurchlass. Dieser muss nun wegen Schäden erneuert werden. Aktuell laufen Grundstücksverhandlungen; sobald sie abgeschlossen sind, kann mit der Erneuerung begonnen werden. Damit sich der Zustand der Brücke nicht weiter verschlechtert und um die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden, wurde die Brücke nun für den Kfz-Verkehr gesperrt. Der Rad- und Fußverkehr kann sie weiterhin passieren. Sollten die Schäden zunehmen, müsste die Brücke für alle gesperrt werden.

■ Neue Sportbox für Freiburg

App herunterladen, Sportbox öffnen und Volleyball, Spikeball, Indiaca oder anderes spielen: Bereits seit vergangener November gibt es in Freiburg eine Sportbox im Seepark neben dem Amphitheater und eine in Haslach-Gutleutmaten in der Grünanlage zwischen Magdalena-Gerber-Straße und Dorfbach. Jetzt kommt im August eine dritte dazu, und zwar am Alten Messplatz am Rand des Vorplatzes der Alten Stadthalle zur großen Wiese.

➔ Einfach die App „SportBox-app and move“ herunterladen (Kosten: einmalig 0,50 Euro), die Nutzung der Sportbox ist dann kostenlos – und zwar deutschlandweit.

EKZ bekommt was aufs Dach

Baubeginn für Aufstockung noch dieses Jahr

Einstimmig hat der Gemeinderat vorige Woche einen wichtigen Schritt zur Aufstockung des Parkdecks am Einkaufszentrum (EKZ) Weingarten beschlossen. Durch die Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es voraussichtlich noch in diesem Jahr möglich, mit der flächensparenden Nachverdichtung zu beginnen.

Das Projekt „Aufstockung des Einkaufszentrums“ hat eine lange Vorgeschichte, die unter anderem mehrere Beratungen im Freiburger Gestaltungsbeirat mit sich brachte. „Doch jetzt ist eine für alle Beteiligten gute Lösung gefunden, mit einem vielfältigen Nutzungskonzept und einer



hohen städtebaulichen, architektonischen und freiraumplanerischen Qualität“, zeigt sich Stadtplanungsamtsleiter Roland Jerusalem zufrieden. Der private Eigentümer plant, das Parkdeck um zwei Vollgeschosse in Holzmodulbauweise zu erweitern. Dort entstehen je nach Wohnungszuschnitt 65 bis 90 Mietwohnungen. Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplans durch das Stadtplanungsamt erforderlich.

Mit der Aufstockung wird der Gesamtkomplex endgültig ein neues Gesicht erhalten. Schon in den vergangenen Jahren haben die Eigentümer an dem vor 50 Jahren eröffneten Einkaufszentrum umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Der im Jahr 2021 fertiggestellte Erschließungsturm mit Treppenaufgang und Aufzügen im Innenhof des Ensembles kündigte bereits eine Veränderung an.

Neben der Schaffung von neuem Wohnraum ist es auch gelungen, die Nahversorgung zu sichern. So gibt es jetzt zwei Supermärkte, einen Drogeriemarkt und mehrere kleine Läden.

Das Einkaufszentrum stellt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades einen Hitze-Hotspot dar, weshalb auf um-

fangreiche Begrünung Wert gelegt wurde. So sind die Gebäuderiegel rund um einen begrünten Innenhof angeordnet, der neben einer hohen Freiraumqualität an heißen Tagen für etwas Abkühlung sorgen

soll. Die Dachflächen werden ebenfalls begrünt und großflächig mit Photovoltaikmodulen belegt.

Kurzum: In Weingarten wird gezeigt, wie neuer Wohnraum auch flächensparend geschaffen werden kann. Dass gleichzeitig ein ganzes Viertel aufgewertet und in ökologischer Sicht ein neuer Standard erreicht wird, gibt dem Projekt endgültig Vorbildcharakter. ➔

Dietenbach: Gemeinderat will Dreisam aufwerten

Besucherlenkungs-konzept soll Freizeitverhalten gezielt steuern



Schöne Vision: Im Freiburger Westen soll die Dreisam aufgewertet werden – zum Wohl von Mensch und Natur. (Visualisierung: Link 3D)

Damit die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Stadtteils Dietenbach die umliegenden Schutzgebiete so wenig wie möglich beanspruchen, will die Stadtverwaltung das Freizeitverhalten mithilfe eines Besucherlenkungs-konzepts gezielt steuern. Dazu soll unter anderem die Dreisam aufgewertet werden.

Um den Freiraum rund um die Dreisam attraktiver zu gestalten, ist eine Revitalisierung am Gewässer selbst sowie den benachbarten Flächen zwischen Betzenhausen und der Gemarkungsgrenze Umkirch geplant. Damit folgt die Verwaltung der städtebaulichen Vision des Perspektivplans, die Stadt wieder näher an den Fluss zu holen.

Die aufgewertete Dreisam würde nicht nur dem Stadtteil Dietenbach dienen, sondern auch den Bewohnerinnen und

Bewohnern im Baugebiet „Im Zinklern“ sowie der Stadtteile Lehen, Betzenhausen und Weingarten.

Insbesondere Jugendliche erhalten so einen lärmunempfindlichen Freiraum mit großem Abstand zur umgebenden Bebauung. „Da sind keine Menschen, die gestört werden können“, entgegnete Baubürgermeister Martin Haag im Gemeinderat dem Vorwurf von FL-Stadtrat Wolf-Dieter Winkler, dass hier die „Installation einer Partymeile“ geplant sei. Diese Sorge teilte auch der Rest des Gremiums nicht: Mit nur einer Gegenstimme beschloss der Gemeinderat das Entwicklungsziel, die Dreisam aufzuwerten.

In der Regie der Stadt können auf den städtischen Grünflächen und den für die Anbindung des Radwegs an den FR1 noch zu erwerbenden Kleingartenflächen attraktive Freiräume am Gewässer entstehen. Für alle Umbauten in

der Dreisam selbst ist das Land mit im Boot, weil es sich um ein Gewässer erster Ordnung handelt. Als Grundlage dient hierfür die Landesstudie Gewässerökologie, die im Herbst vorliegen soll.

Bis die ersten Bagger rollen, wird es aber noch dauern: Zunächst soll nach Gesprächen mit den Anliegern eine Entwurfsplanung erarbeitet werden. Spätestens zur Besiedlung des dritten Dietenbach-Baubereichs in rund zehn Jahren soll aber alles fertig sein.

Positiver Nebeneffekt: Für die ökologische Aufwertung der Dreisam könnte die Stadt Ökopunkte erhalten, die für die späteren Bauabschnitte des neuen Stadtteils nutzbar wären. Insgesamt rechnet die Verwaltung mit Planungs- und Baukosten von rund acht Millionen Euro. Dieser Betrag ist in der Sonderrechnung Dietenbach eingestellt und wird den städtischen Haushalt somit nicht belasten. ➔

GEMEINDERAT IN KÜRZE

■ Wohnungen für Menschen in Not

Für Geflüchtete und wohnungslose Menschen ist es besonders schwer, eine Wohnung zu finden. Um diesen Menschen zu einem eigenen Mietvertrag zu verhelfen, beschloss der Gemeinderat 2018 die „aktive Wohnungssuche für Personen mit besonderen Bedarfslagen“. In diesem Rahmen bezahlt die Stadt Vermietenden einen Zuschuss von bis zu 5000 Euro und gewährt in den ersten fünf Jahren eine Mietausfallgarantie. Trotzdem konnten bislang nur zehn Mietverträge abgeschlossen werden. Um das Angebot für Vermietende attraktiver zu gestalten, wird der städtische Zuschuss nun auf bis zu 10000 Euro pro Wohnung erhöht.

■ Bauen und Wohnen neu geordnet

Die Stadtverwaltung ordnet die Zuständigkeiten im Bereich Bauen und Wohnen in Teilen neu. Ziel der internen Umstrukturierung ist es, die wichtigen Themen noch effizienter zu steuern und voranzubringen. Aufgaben, die zusammengehören, werden in demselben Dezernat gebündelt. Doppelstrukturen, etwa im Bereich städtischer Gebäude, sollen abgebaut, Entscheidungen und Prozesse beschleunigt werden. Deshalb ist das Baudezernat ab Oktober auch für das Thema Wohnen zuständig. Im nächsten Schritt

werden Ämter zusammengefasst und neu strukturiert. Das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW) sowie das Vermessungsamt inklusive Gutachterausschuss gehören künftig dem Baudezernat (Dezernat 5, Bürgermeister Martin Haag) an und nicht mehr dem Finanzdezernat (Dezernat 4, Bürgermeister Stefan Breiter). Auch das Referat für bezahlbares Wohnen (bisher Dezernat 1, OB Martin Horn) kommt in das Baudezernat. Die Zuständigkeit für das Wohngeld wechselt vom ALW in das Amt für Soziales im Dezernat 3 (Bürgermeister Ulrich von Kirchbach). Der Gemeinderat stimmte den Plänen mit großer Mehrheit zu.

■ Die Innenstadt beleben

Ende Oktober vergangenen Jahres hatte der Bund Freiburgs Förderantrag im Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ bewilligt. Nun wurde dem Gemeinderat das dazu ausgearbeitete Strategiekonzept zur Belebung der Innenstadt vorgelegt. Das Konzept besteht aus fünf Teilprojekten: Planungen und Machbarkeitsstudien, Innenstadtbezogene Kooperationen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Leerstandsmanagement und bauliche/investive Maßnahmen. Der Gemeinderat hat die Ausführungen und weitere Vorgehensweise ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

■ Methode für den Lärmaktionsplan

Freiburg ist ein Ballungsraum im Sinne der EU-Umgebungsrichtlinie und als solcher verpflichtet, eine Lärmkartierung vorzulegen. Der Gesetzgeber hat aber nicht festgelegt, ab welchen Grenzwerten Maß-



nahmen zur Lärminderung ergriffen werden sollen, beispielsweise Tempolimits. Jetzt hat der Gemeinderat einstimmig entschieden, abermals die Werte zugrunde zu legen, die bereits für die Lärmaktionsplanung 2013 angesetzt wurden. Das sind 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts. Die Untersuchung zur Lärmaktionsplanung 2024 soll durch ein externes Fachbüro erfolgen. Die Ausschreibung dafür läuft derzeit.

■ Ein Plan gegen Starkregen

Vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der damit verbundenen Zunahme von Extremereignissen haben die Themen Starkregenrisiko und Überflutungsvorsorge zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Gemeinderat hat nun die Erstellung des kommunalen Starkregenrisikomanagements zur Kenntnis genommen, für das unter anderem im nächsten Schritt eine Starkregenanalyse für das Stadtgebiet erstellt wird.

■ Bebauungsplan Unterwihre-Nord

Einstimmig und ohne Diskussion hat der Gemeinderat einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Unterwihre-Nord“ zugestimmt – und zwar für zwei Flächen zwischen Basler Straße, Goethestraße, Amselweg und Schwimmbadstraße sowie zwischen Niederau, Basler Straße und Kronenstraße. Anlass war das städtische Klimaanpassungskonzept „Hitze“, das entlang der Basler Straße einen „Hotspot“ identifiziert hat: Durch die vielen versiegelten Flächen und die nur wenigen Freiflächen könne es sich nachts schlecht abkühlen. Aufgrund eines Bauvorhabens in der Umgebung wurde nun im Bebauungsplan festgehalten, im Gebiet keine weiteren Flächen

im Inneren zu bebauen und die freien Grünflächen zu erhalten.

Dem Einwand von FDP/BfF-Stadtrat Christoph Glück, der Stadt gehe es nur darum, eine Bebauung zu verhindern, hielt Baubürgermeister Martin Haag entgegen: Es sei nicht nur städtische Aufgabe zu bauen, sondern auch, die Stadt ans Klima anzupassen. „Hier gibt es einen großen grünen Innenhof, den wir schützen wollen.“

■ Die Kita Violett wird neu gebaut

Im Sommer 2022 brannte es in der fünfgruppigen Kita Violett in Weingarten. Seither ist das Gebäude nicht mehr nutzbar und muss abgerissen werden, ebenso die zum Zeitpunkt des Brandes bereits im Bau befindliche Erweiterung. Nun beschloss der Gemeinderat einstimmig einen sechsgruppigen Ersatzneubau für die durch den Brand zerstörten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird auf dem angrenzenden Betriebshof des Garten- und Tiefbauamts in der Krozinger Straße ein neues Sozialgebäude mit Aufenthaltsräumen, geschlechtergetrennten Sanitär- und Umkleieräumen, Lager- und Technikflächen sowie einem Leitungsbüro errichtet. Der gleichzeitige Neubau beider Einrichtungen auf den benachbarten Grundstücken ist wirtschaftlicher und vor allem nachhaltig.

(Gemeinderat vom 16. Mai)

Satzung über öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen der Stadt Freiburg (Parkanlagensatzung) vom 16. Mai 2023

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der im Folgenden aufgeführten öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen in der Stadt Freiburg im Breisgau (Stadt):

(a) Öffentliche Parkanlagen:

- Stadtpark
- Colombipark
- Seepark
- Dietenbachpark
- Grünanlage Moosweiher
- Park am Sandfang (Sandfangweg)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plänen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(b) Öffentliche Spiel- und Sportanlagen:

- städtische Spielplätze
- städtische Bolzplätze
- städtische Trendsportanlagen

(2) Nicht umfasst vom Geltungsbereich dieser Satzung sind:

- Spielplätze, Trendsportanlagen und Grillplätze im Wald
- Spielplätze auf dem Tier-Natur-Erlebnispark Mundenhof
- Spielflächen von Schulen und anderen vergleichbaren Einrichtungen
- die umfriedeten Vereinsgelände innerhalb der öffentlichen Parkanlagen

(3) Die von dieser Satzung umfassten Anlagen besitzen neben ökologischen und klimatischen Funktionen einen hohen Naherholungs- und Freizeitwert. Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsregeln dienen im Sinne des Gemeinwohls der langfristigen Sicherung dieser Funktionen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die in § 1 genannten öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen sind als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.
- (2) Für einzelne öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen oder Teile davon können durch Beschilderung gesonderte Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln (z. B. Schutzkleidung) festgelegt werden.
- (3) Die öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen oder Brutzzeiten, für die allgemeine Nutzung eingeschränkt oder gesperrt werden.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Nutzung der öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen oder von Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf einer Genehmigung durch die Stadt.

§ 3 Verhaltensregeln innerhalb der öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen

- (1) Öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Nutzer_innen nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) In öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen ist das Fahren erlaubt mit Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Sportgeräten, Kinderfahrzeugen oder -spielgeräten. Eine etwaige Beschilderung nach StVO bleibt unberührt. Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Rollstühle und Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb haben generell Vorrang. Reiten ist nicht gestattet.
- (3) Die Nutzung der Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerschonung angelegte Flächen, wie z. B. Staudenbeete oder Blumenwiesen, dürfen nicht betreten werden.
- (4) Brunnen oder Wasserbecken dürfen nicht verunreinigt werden. Zudem dürfen sie nicht betreten werden, außer die Flächen sind dafür besonders freigegeben oder gekennzeichnet.
- (5) An Bäumen dürfen weder Gegenstände noch Befestigungen wie z. B. Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden. Nur an Bäumen (ausgenommen sind ausgewiesene Naturdenkmale) mit einem Stammumfang von mind. 120 cm dürfen für Slacklining Spanngurte angebracht werden. Notwendig ist eine separate Verankerungsschlinge, die sich nicht zuzieht. Zum Schutz der Bäume muss zwischen Stamm und Schlinge zusätzlich ein im Handel zu erwerbender Rindenschutz angebracht werden. Slacklines dürfen nicht längere Zeit unbeaufsichtigt hängen gelassen werden, insbesondere nicht über Nacht. Sofern in einer Anlage spezielle Posten für Slacklining zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Es ist verboten, Spanngurte an Gebäuden oder anderen Bauwerken zu befestigen.
- (6) Es ist verboten, freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel oder Fische, vorsätzlich zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen, zu füttern sowie Futter auszuliegen, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist. Auch die ungenehmigte Entnahme freilebender Tiere sowie das ungenehmigte Einbringen von Tieren ist verboten.
- (7) Verunreinigungen sind untersagt. Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen und darf nicht abgelagert werden. Das Einbringen von Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
- (8) Es ist untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen und zu bekleben. Ausstattungen wie Bänke, Papierkörbe, Denkmäler, Einfriedungen, Schilder und andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
- (9) Das belästigende Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passant_innen, ist verboten.
- (10) Hunde dürfen nur an kurzer Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) geführt werden. Ausgenommen hiervon sind gegebenenfalls vorhandene Hundeauslaufwiesen. Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen, den der mitgeführte Hund in öffentlichen Anlagen hinterlassen hat.
- (11) Das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Nächtigen ist untersagt.
- (12) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur während der Zeit gestattet, in denen sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch amtliche Beschilderung bekannt gegeben.

§ 4 Spielplätze

Für Spielplätze gelten zusätzlich folgende von § 3 abweichende bzw. diesen ergänzende Regelungen:

- (1) Spielplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielgeräte ist ausschließlich Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt. Mehrgenerationengeräte wie Tischtennisplatten oder Spieltische dürfen grundsätzlich von allen benutzt werden.
- (3) Rauchen und anderweitiger Konsum von Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten sind untersagt. Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenkippen, Liquid-Caps, Verpackungen) dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- (4) Hunde sind fernzuhalten. Ausgenommen sind Blindenführ- und andere Assistenzhunde.
- (5) Von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr ist Spielruhe einzuhalten. Auf lärmintensive Nutzung ist in dieser Zeit zu verzichten. Zwischen 22 und 6 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe (§ 7 Abs. 1).
- (6) Das Tragen von Schlüsselbändern, Fahrradhelmen und vergleichbaren Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen beim Nutzen der Spielgeräte nicht erlaubt.

§ 5 Bolzplätze und Trendsportanlagen

Für Bolzplätze und Trendsportanlagen (z. B. Basketballplätze, Skater-, Parcours-, Callisthenics- und Pumptrack-Anlagen) gelten zusätzlich folgende von § 3 abweichende bzw. diesen ergänzende Regelungen:

- (1) Besondere Regelungen der Nutzung (z. B. Nutzungsarten, Nutzergruppen oder Schutzkleidung) werden durch amtliche Beschilderung bekannt gegeben.
- (2) Bei Disc-Golf-Parcours gelten die auf der Beschilderung ausgewiesenen Verhaltensregeln. Die sonstige Parknutzung hat immer Vorrang.
- (3) Radfahren ist nur erlaubt, wenn die Flächen hierfür besonders freigegeben und gekennzeichnet sind.
- (4) Hunde sind fernzuhalten. Ausgenommen sind Blindenführ- und andere Assistenzhunde.

§ 6 Feuerstellen und Grillzonen

- (1) Nur innerhalb zugelassener Feuerstellen dürfen offene Feuer entfacht und unterhalten werden. Offene Feuer im Sinne dieser Satzung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben, -fässern oder -schalen oder anderen Behältnissen, das Grillen in jeglicher Form, auch mit Gas. Außerhalb zugelassener Feuerstellen sind offene Feuer untersagt. Für das Grillen mit geeigneten mitgebrachten Grillgeräten gilt nachfolgender Abs. 2.
- (2) In den dafür durch amtliche Beschilderung ausgewiesenen Grillzonen dürfen geeignete mitgebrachte Grillgeräte verwendet werden. Diese dürfen nicht unter Baumkronen genutzt werden und müssen mindestens 30 cm Bodenabstand haben, um einem Verbrennen oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Um die Brandgefahr für Abfallbehälter zu reduzieren und eine Vermüllung der Anlagen zu vermeiden, sind Einweggrills nicht gestattet. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Außerhalb von Grillzonen und Feuerstellen ist das Grillen untersagt.

BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Müll, Verunreinigungen und Grillrückstände sind zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Grillzone oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Wenn vorhanden, sind Grillasche und -kohle in dafür vorgesehenen Grillkohlebehältern zu entsorgen. Stehen diese nicht zur Verfügung, dürfen Grillasche und -kohle nur vollständig gelöscht und abgekühlt entsorgt werden.
- (5) Auch auf zugelassenen Feuerstellen und in ausgewiesenen Grillzonen ist das Feuermachen und Grillen ab einem im Stadtgebiet Freiburg geltenden Waldbrandgefahrenindex oder Graslandfeuerindex Stufe 4 und höher untersagt.

§ 7 Lärm und andere Emissionen

- (1) Die Ruhe und Erholung anderer Nutzer_innen sowie der Anwohnerschaft darf nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Belästigung und Störung durch Lärm und Rauch bzw. Grillgeruch. Die Nachtruhe in der Stadt Freiburg im Breisgau dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (2) Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr ist in den öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen verboten.

§ 8 Bürgerschaftliches Engagement

Es ist möglich, sich auf öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen bürgerschaftlich zu engagieren, z. B. in Form von Spielplatzpatenschaften, Patenschaften für Baumscheiben, Wiesen oder Urbane Gärten. In diesem Rahmen können die öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen in Abstimmung mit der Stadt abweichend von dieser Satzung genutzt werden.

§ 9 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus den öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen gegen deren Zweckbestimmung benutzt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 durch die Benutzung Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 andere Nutzer_innen gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt;
 - entgegen § 3 Abs. 2 andere als die dort erlaubten Fortbewegungsmittel nutzt;
 - entgegen § 3 Abs. 3 gärtnerisch angelegte Flächen, wie z. B. Staudenbeete oder Blumenwiesen, betritt;
 - entgegen § 3 Abs. 4 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt oder betritt, ohne dass die Flächen dafür besonders freigegeben oder gekennzeichnet sind;
 - entgegen § 3 Abs. 5 Gegenstände oder Befestigungen wie z. B. Nägel, Drähte, Gurte und Seile an Bäumen anbringt, ohne dass ein Ausnahmefall nach § 3 Abs. 5 Satz 2 vorliegt, oder Spanngurte an Gebäuden oder anderen Bauwerken befestigt;
 - entgegen § 3 Abs. 6 freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel oder Fische, vorsätzlich beunruhigt, jagt, fängt, füttert oder Futter auslegt;
 - entgegen § 3 Abs. 6 ungenehmigt freilebende Tiere entnimmt oder Tiere einbringt;
 - entgegen § 3 Abs. 7 Müll nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder abgelagert oder Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter einbringt;
 - entgegen § 3 Abs. 8 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert und andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt;
 - entgegen § 3 Abs. 8 Ausstattungen wie Bänke, Papierkörbe, Denkmäler, Einfriedungen, Schilder und andere Einrichtungen beschädigt;
 - entgegen § 3 Abs. 9 in belästigender Form bettelt, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passant_innen;
 - entgegen § 3 Abs. 10 Hunde abseits von vorhandenen Hundeauslaufwiesen nicht an kurzer Leine führt;
 - entgegen § 3 Abs. 10 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 - entgegen § 3 Abs. 11 lagert, zeltet, einen Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
 - entgegen § 3 Abs. 12 die umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten betritt und sich dort aufhält;
 - entgegen § 4 Abs. 1 Spielgeräte und Einrichtungen zweckfremd nutzt;
 - entgegen § 4 Abs. 2 unbefugt Spielgeräte und -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen benutzt;
 - entgegen § 4 Abs. 3 auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht, anderweitig Tabakerzeugnisse oder E-Zigaretten konsumiert oder Tabakwaren oder Teile davon außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt;
 - entgegen § 4 Abs. 4 Hunde, ausgenommen Blindenführ- und andere Assistenzhunde, von öffentlichen Kinderspielplätzen nicht fernhält;
 - entgegen § 4 Abs. 5 die Spielruhe auf Kinderspielplätzen von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr nicht einhält;
 - entgegen § 5 Abs. 1 und 2 die besonderen Nutzungsregelungen der Beschilderung missachtet;
 - entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der hierfür besonders freigegeben und gekennzeichneten Flächen mit dem Rad fährt;
 - entgegen § 5 Abs. 4 Hunde, ausgenommen Blindenführ- und andere Assistenzhunde, von Bolzplätzen und Trendsportanlagen nicht fernhält;
 - entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entfacht oder es unterhält;
 - entgegen § 6 Abs. 2 außerhalb der dafür durch Beschilderung ausgewiesenen Grillzonen mitgebrachte Grillgeräte verwendet;
 - entgegen § 6 Abs. 2 Einweggrills verwendet;
 - entgegen § 6 Abs. 2 übermäßige Rauchentwicklung verursacht;
 - entgegen § 6 Abs. 3 Müll, Verunreinigungen und Grillrückstände nicht beseitigt oder ordnungsgemäß entsorgt;
 - entgegen § 6 Abs. 4 Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt;
 - entgegen § 6 Abs. 4 Grillfeuer beim Verlassen der Grillzone oder bei starkem Wind nicht vollständig löscht;
 - entgegen § 6 Abs. 4 Grillasche und -kohle nicht in dafür vorgesehenen Grillkohlebehältern entsorgt oder nicht vollständig gelöschte und abgekühlte Grillasche und -kohle entsorgt;
 - entgegen § 6 Abs. 5 ab einem im Stadtgebiet Freiburg geltenden Waldbrandgefahrenindex oder Graslandfeuerindex Stufe 4 auf zugelassenen Feuerstellen und in ausgewiesenen Grillzonen Feuer macht oder grillt;
 - entgegen § 7 Abs. 1 die Ruhe und Erholung anderer Nutzer_innen sowie der Anwohnerschaft erheblich belästigt oder stört, insbesondere durch Lärm und Rauch bzw. Grillgeruch;
 - entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe in der Stadt Freiburg im Breisgau von 22 Uhr bis 6 Uhr durch Lärm stört;
 - entgegen § 7 Abs. 2 in der Zeit von 23 bis 6 Uhr Tonwiedergabegeräte (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) oder Musikinstrumente betreibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Weitere Gesetze und Verordnungen

Weitere Verordnungen enthalten Regelungen für den öffentlichen Raum (z. B. Nachtruhe, Leinenpflicht für Hunde, Beseitigung von Hundekot, Plakatieren, Luftverunreinigung, Verrichten der Notdurft, Feuermachen, Fütterungsverbot). Im Rahmen ihres Geltungsbereichs geht diese Satzung den folgenden Verordnungen vor, im Übrigen bleiben diese Verordnungen unberührt:

- Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg im Breisgau
- Rechtsverordnung zum Schutz der Dreisam und anderer öffentlicher Gewässer einschließlich der Uferbereiche in der Stadt Freiburg im Breisgau
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Freiburg im Breisgau
- Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und Einzelschöpfungen der Stadt Freiburg im Breisgau

§ 12 Ersatzbekanntmachung

Die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Pläne der sechs öffentlichen Parkanlagen Stadtpark, Colombipark, Seepark, Dietenbachpark, Grünanlage Moosweiher und Park am Sandfang (Sandfangweg) werden gem. Teil 1, § 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg vom 30. Juni 2020 im Wege der Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht. Die Anlagen werden zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg, niedergelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

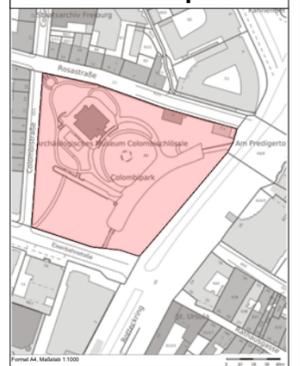
Freiburg im Breisgau den 23. Mai 2023
Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Anlagen zur Parkanlagensatzung

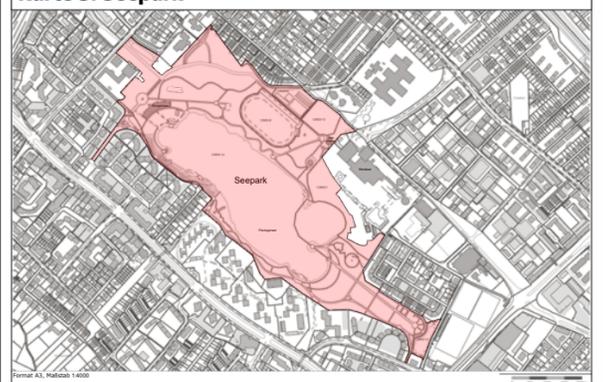
Karte 1: Stadtpark



Karte 2: Colombipark



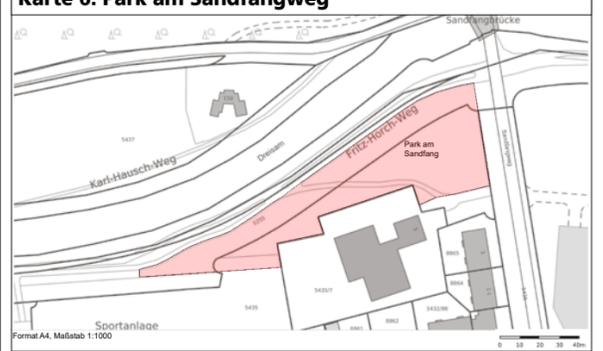
Karte 3: Seepark



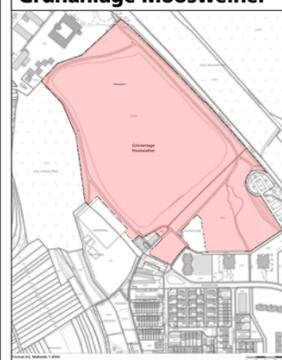
Karte 4: Dietenbachpark



Karte 6: Park am Sandfangweg



Karte 5: Grünanlage Moosweiher



Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung

An 27 Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind Bescheide gemäß § 11 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG) vom 03.07.2007 (GBl. S. 293) öffentlich zuzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können (§ 11 Abs. 2 LVwZG).

Die Personalien der betroffenen Personen sowie der Ort, an dem die Bescheide eingesehen werden können, werden in der Zeit vom 29.05.2023 bis 12.06.2023 an den Gemeindeverköndungstafeln im Rathaus der Stadt Freiburg und in den Rathäusern der Ortswahlbezirke öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 2023
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Öffentliche Zustellung

Drei Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ist ein Bescheid gemäß § 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 03.07.2007 öffentlich zuzustellen.

Die Personalien der betroffenen Personen sowie der Ort, an dem der Bescheid eingesehen werden kann, werden in der Zeit vom 27.05.2023 bis 10.06.2023 an den Gemeindeverköndungstafeln im Rathaus der Stadt Freiburg und in den Rathäusern der Ortswahlbezirke öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 22. Mai 2023
Der Oberbürgermeister Stadt Freiburg im Breisgau

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Migrant_innen am kommunalen Geschehen (Migrant_innenbeiratsatzung)

vom 16. Mai 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Freiburg im Breisgau sichert und fördert die Integration und Teilhabe der in Freiburg lebenden Migrant_innen. Hierfür bildet das vom Gemeinderat am 29.09.2020 beschlossene Leitbild „Migration und Integration der Stadtgesellschaft Freiburg“ Maßstab und Orientierung. Die Stadt ermöglicht und fördert die Teilhabe aller in Freiburg lebender Migrant_innen an der politischen Willens- und Meinungsbildung.

§ 1 Migrant_innenbeirat

Der Migrant_innenbeirat in der Stadt Freiburg im Breisgau nimmt an der politischen Willens- und Meinungsbildung teil und vertritt die Interessen der in Freiburg lebenden Migrant_innen.

Der Beirat ist ein dem gemeinderätlichen Migrations- und Integrationsausschuss ergänzendes Gremium zur Sicherung und Förderung von Integration und Teilhabe. Grundlage dafür bildet das vom Gemeinderat am 28.09.2004 beschlossene Zweigremien-Modell.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Die rechtlichen Grenzen der Befassungskompetenz des Gemeinderats gelten entsprechend. Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:

- Der Beirat vertritt die Interessen der in Freiburg lebenden Migrant_innen.
- Der Beirat gibt Anregungen und erarbeitet Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu Fragen, die in Freiburg lebende Migrant_innen betreffen.
- Der Beirat berät und unterstützt die Stadt bei der Aufgabe, die Lebensbedingungen der in Freiburg lebenden Migrant_innen in allen Bereichen zu verbessern und ihre gesellschaftliche Integration sowie die Verständigung zwischen den Einwohner_innen unterschiedlicher Herkunft in Freiburg zu fördern.

§ 3 Rechte und Pflichten des Beirates

- Der Beirat wird von der Verwaltung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für seine Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Satz 3 Ziffern 1 - 3 dieser Satzung zeitnah informiert.
- Dem Beirat werden von der Verwaltung die im Migrations- und Integrationsausschuss zu behandelnden Vorlagen im Vorfeld der Beratungen zur Verfügung gestellt. Der Beirat wird von den städtischen Ämtern und Dienststellen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 angehört, sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt.
- Der Beirat kann Eingaben und Resolutionen verfassen, die in der Regel spätestens in der übernächsten Sitzung des Migrations- und Integrationsausschusses behandelt werden.
- Der Beirat ist befugt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- Dem Beirat werden im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die für die Arbeit notwendigen Sachmittel von der Stadt Freiburg im Breisgau zur Verfügung gestellt.
- Der Beirat kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen, die von der Stadt finanziert wird und dem Amt für Migration und Integration angegliedert ist. Die Festlegung der dortigen Aufgaben wird mit dem Vorstand des Beirates abgestimmt und gesondert geregelt.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates, Vorsitz

- Der Beirat setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen.
- Die Verteilung der 19 Sitze wird in der Wahlordnung geregelt.
- Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, rückt die oder der als nächster Ersatzbewerber_in festgestellte Bewerber_in nach.
- Der Beirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter_innen von mit Fragen der Migration und Integration befassten Institutionen oder andere sachkundige Einwohner_innen hinzuziehen.
- Die Mitglieder des Beirates wählen in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorstand bestehend aus
 - einer/einem Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung bzw. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - und drei Beisitzer_innen.
 Die Mitglieder des Beirates können jederzeit auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Beirates mit einfacher Mehrheit den Vorstand neu wählen.
- Falls zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, wird die Leitung der Beiratssitzungen abwechselnd von einer oder einem der Vorsitzenden übernommen. Strittige Fragen zwischen den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden werden per Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand entschieden. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.
- Wird nur eine oder ein Vorsitzende_r gewählt, so wird auch eine Stellvertretung der/des Vorsitzenden gewählt.
- Der/dem Vorsitzenden bzw. den gleichberechtigten Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates, die Einberufung des Beirates und der Vollzug der Beschlüsse des Beirates und seiner Kommissionen. Der/die Vorsitzende vertritt bzw. die gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Beirat nach außen. Falls zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, sind diese einzelvertretungsberechtigt.

§ 5 Wahl der Mitglieder des Beirates (Migrant_innenbeiratswahl)

- Die Mitglieder werden regelmäßig, spätestens bis 31. Juli des auf die Gemeinderatswahl folgenden Kalenderjahres nach der Gemeinderatswahl, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Den Wahltag setzt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Beirat fest.
- Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen; das Nähere regelt die Wahlordnung.
- Wahlberechtigt sind
 - alle Ausländer_innen, die am Tag der Wahl
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens sechs Monaten in Freiburg im Breisgau mit Hauptwohnung gemeldet sind.
 - Deutsche im Sinne von Art. 116 Grundgesetz mit Migrationshintergrund, die am Tag der Wahl
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens sechs Monaten in Freiburg im Breisgau mit Hauptwohnung gemeldet sind und
 - auf ihren Antrag in das Wähler_innenverzeichnis aufgenommen sind.
 Auf Antrag werden in das Wähler_innenverzeichnis ausschließlich aufgenommen:
 - Spätaussiedler_innen im Sinne von § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG);
 - Eingebürgerte im Sinne des Ausländergesetzes (AuslG) und Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).
 Die vorstehend genannten Voraussetzungen müssen von den Betroffenen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung) glaubhaft gemacht werden, wenn sie bei der Gemeinde nicht bekannt sind.
- Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, für die jeweils zur Wahrnehmung aller Angelegenheiten ein e Betreuer_in bestellt ist. Das gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuer_in nur einzelne Angelegenheiten erfasst. Soweit die Betreuung durch eine einstweilige Anordnung erfolgt, hat dies keinen Einfluss auf das Wahlrecht.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Ablauf des Monats, in dem Wahlen zum Beirat stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.
- Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 3, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Personen. Sie bzw. er muss deutsch sprechen und verstehen können.
- Nicht wählbar sind Personen, die am Tag der Wahl
 - sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst ihres ausländischen Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatt_innen, Kinder und Eltern;
 - infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit nicht besitzen (§ 45 Abs. 1 StGB);
 - einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören.
- Die Wahl wird von der Stadt Freiburg im Breisgau durchgeführt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- Gemeinderät_innen können nicht Mitglied des Beirates sein.

§ 6 Ausscheiden der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch
 - Wegzug;
 - Widerruf der Bestellung durch den Beirat.
- Der Beirat soll die Bestellung eines Mitglieds insbesondere widerrufen, wenn die Voraussetzung der Wahlbarkeit nachträglich entfällt (§ 5 Abs. 6 dieser Satzung) oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wahlbarkeit zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag.

BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Es gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Ausscheiden aus einem Ehrenamt aus wichtigem Grund (§ 16 GemO).

§ 7 Geschäftsordnung

Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Für den Geschäftsgang gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitwirkung im Migrations- und Integrationsausschuss

Der Gemeinderat beruft die anteilig vom Beirat vorgeschlagenen Vertreter_innen sowie deren jeweilige Stellvertreter_innen als ständige Mitglieder (sachkundige Einwohner_innen) in den Migrations- und Integrationsausschuss.

§ 9 Kommissionen

- (1) Der Beirat kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabenbereiche Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Beirat regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates und der Kommissionen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach § 6 der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Falls zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, richtet sich die Entschädigung nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Entschädigungsbeträge für den/die Vorsitzende_n und seine/ihre Stellvertretung addiert werden und von der Summe jeweils die Hälfte an die Vorsitzenden ausgezahlt wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtssprache des Beirates ist deutsch.
- (2) Der nach der Geschäftsordnung des Beirates gebildete Vorstand ist ermächtigt, die Satzung in verschiedene Landessprachen übersetzen zu lassen, wenn dies mit Rücksicht auf eine in Freiburg im Breisgau vorhandene Gruppe von Migrant_innen als notwendig erscheint. Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, den 16. Mai 2023

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Qualität der Freiburger Badegewässer

Gemäß der aktuellen Badegewässer-Verordnung gibt es folgende Einstufungen hinsichtlich der Wasserqualität für Badegewässer:

- ausgezeichnete Qualität: blau
- gute Qualität grün
- ausreichende Qualität gelb
- mangelhafte Qualität rot

Maßgeblich ist die mikrobiologische Belastung. Für die verschiedenen Qualitätskategorien sind in der Badegewässerverordnung unterschiedliche Grenzwerte vorgegeben. Zur Kontrolle der Qualität der Badegewässer werden während der Badesaison (vom 01.06. – 15.09.) regelmäßig Proben entnommen und analysiert. Die Untersuchungen konzentrieren sich auf zwei Parameter, die auf fäkale Verunreinigungen (Darmkeime) schließen lassen. Im Rahmen der Überwachung wird die Badestelle auch auf anderweitige Verschmutzungen (Abfälle wie z. B. teerhaltige Rückstände, Plastik, Glas u.a.) sowie Massenvermehrung von Algen kontrolliert.

Sämtliche Freiburger Badegewässer (Flückigersee, Moosweiher, Opfinger Baggersee, kleiner Opfinger Baggersee – Ochsenmoos -, Tunisee, Silbersee und Dietenbachsee) sind derzeit als „ausgezeichnet“ eingestuft.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://badegewasserkarte.landbw.de>

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 2023

Umweltschutzamt

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die Sartorius CellGenix GmbH, Am Flughafen 16, 79108 Freiburg im Breisgau, beantragt für den Standort Endering Straße 1, 79108 Freiburg im Breisgau, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Proteinen mittels gentechnisch veränderter Bakterien.

Die Sartorius CellGenix GmbH ist ein Unternehmen im Bereich der zellulären Therapie und der regenerativen Medizin. Am neu zu errichtenden Hauptsitz im Südwesten Freiburgs sollen zukünftig in industriellem Umfang Reagenzien für die ex vivo Prozessierung von Zellen (ein Verfahren, bei dem lebende Zellen einem Organismus entnommen und im Labor kultiviert werden) entwickelt, produziert und vermarktet werden. Die Sartorius CellGenix GmbH stellt Proteine mittels Zellkulturmedien und gentechnisch veränderter Bakterien her. Zu den Bakterien gehören in der Regel E.-coli und auch in einigen wenigen Fällen Säugetierzellen, die zur Proteinerzeugung angeregt werden.

Gleichzeitig wurde hierfür ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Änderungen sollen auf dem Betriebsgelände Endering Straße 1, 79108 Freiburg im Breisgau, auf dem Grundstück Flurstück Nr. 300009/19 der Gemarkung Freiburg erfolgen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen **von Dienstag, den 30.05.2023, bis einschließlich Donnerstag, den 29.06.2023**, bei der folgenden Behörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- **Regierungspräsidium Freiburg, Schwendstraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg im Breisgau**

Einwendungen gegen das Vorhaben können von **Dienstag, den 30.05.2023, bis einschließlich Montag, den 31.07.2023**, (Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abt5.verfahrenmanagement@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **Montag, den 18.09.2023, um 10.00 Uhr** im Forum III im Tagungshaus der Katholischen Akademie Freiburg, Wintererstraße 1, 79104 Freiburg, statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung, des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weiterzugeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzklarung_RPen.pdf

Freiburg im Breisgau, den 19. Mai 2023

Regierungspräsidium Freiburg

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Freiburg im Breisgau (Wettbürosteuersatzung)

vom 25. April 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 25. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Wettbürosteuersatzung

Die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 13. November 2018 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. September 2022 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Mai 2023

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen, die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Parkgebührensatzung)

vom 22. November 2022

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und der Parkgebührenverordnung der Landesregierung vom 6. Juli 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

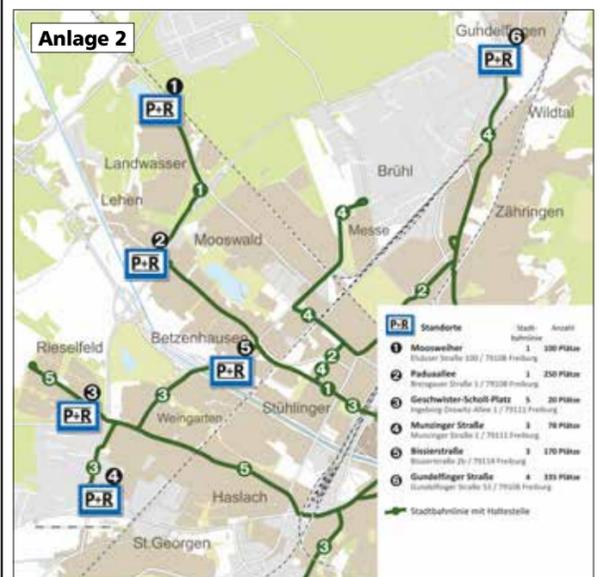
Art. 1 Änderung der Parkgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 30. November 2021 wird wie folgt geändert:

- § 5 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:**

„Auf den in Anlage 2 gekennzeichneten Park&Ride-Plätzen beträgt die Parkgebühr abweichend von Abs. 1 und 2

 - Für Nutzer_innen, die in den Öffentlichen Personennahverkehr umsteigen, 0 €
 - Für alle sonstigen Nutzer_innen als pauschalierte Tagesgebühr 7,50 €.
 Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.
- Die bisherige Anlage zur Parkgebührensatzung wird zu Anlage 1**
- Folgende Anlage 2 wird hinzugefügt:**



Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. November 2022

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung und Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kapellenweg/ Kreuzkopfstraße“, Plan-Nr. 4-91 (Wiehre)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat die Entscheidung an sich gezogen und im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16.05.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Wiehre beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Flst.Nrn. 7975, 7975/1, 7975/4, 7975/7, 7975/19, 7975/9, 7975/10, 7975/13, 7975/16, 7975/17, 7975/18, 7980, 7979/6, 7979/5, 7977, 7977/3, 7977/4, 7977/5, 7977/1, 7977/9, 7979/1, 7969/9, 7969/42, 9374, 9374/1, 7969/7, 9344/1, 9344, 7969/37, 7969/43, 7969/57, 31134, 7969/58, 7969/59, 7969/75, 7969/60, 7999, 8693, 7969/63, 7969/62, 7969/61, 7969/67, 7969/92, 7969/99, 7969/83, 7969/95, 7998/1, 7998, 7998/2, 7997/1, 7997, 7996, 7995/1, 7994/1, 7994, 7991/1, 7991, 7989/1, 7989, 7988, 7988/1, 8015, 7988/2 und Teilflächen der Flst.Nrn. 7976, 7966, 7966/2, 7969/93, 8003, 8016

und wird begrenzt

- im Norden vom Landschaftsschutzgebiet „Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg“, Flst.Nr. 7971, sowie durch die Wohnbebauung südlich der Mercystraße,
- im Westen von der Straßenfläche des Kapellenwegs, von den unbebauten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg“ bzw. der darin liegenden Biotopfläche (Flst.Nrn. 7979/10 und 7979/35) und der Kreuzkopfstraße,
- im Osten von Wald und Grünflächen im Gewann Illenberg / Wonnhalde sowie
- im Süden vom Spemannplatz.

Bezeichnung: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kapellenweg/ Kreuzkopfstraße“, Plan-Nr. 4-91

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise ersichtlich.



Das Konzept des Bebauungsplans kann gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **19.06.2023 bis 21.07.2023 (einschließlich)**

im Foyer des Beratungszentrums Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden eingesehen werden (formlose Auslegung).

Öffnungszeiten: Mo–Do 7.30 – 16.30 Uhr, Fr 7.30 – 15.30 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4163

Hinweis: Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienrichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten. Der Planentwurf wird im selben Zeitraum auch im Internet unter <https://bauleitplanung.freiburg.de/plan/4-91> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

NEU: Bitte beachten Sie, dass Stellungnahmen ab sofort zusätzlich auch digital über folgende Plattform eingereicht werden können: <https://bauleitplanung.freiburg.de>

2. Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen des Bebauungsplans

Nach dem Aufstellungsbeschluss hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kapellenweg / Kreuzkopfstraße“, Plan-Nr. 4-91 (Wiehre)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) und der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beschluss einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kapellenweg / Kreuzkopfstraße“, Plan-Nr. 4-91, im Stadtteil Wiehre, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Grundstücke Flst.Nrn. 7975, 7975/1, 7975/4, 7975/7, 7975/19, 7975/9, 7975/10, 7975/13, 7975/16, 7975/17, 7975/18, 7980, 7979/6, 7979/5, 7977, 7977/3, 7977/4, 7977/5, 7977/1, 7977/9, 7979/1, 7969/9, 7969/42, 9374, 9374/1, 7969/7, 9344/1, 9344, 7969/37, 7969/43, 7969/57, 31134, 7969/58, 7969/59, 7969/75, 7969/60, 7999, 8693, 7969/63, 7969/62, 7969/61, 7969/67, 7969/92, 7969/99, 7969/83, 7969/95, 7998/1, 7998, 7998/2, 7997/1, 7997, 7996, 7995/1, 7994/1, 7994, 7991/1, 7991, 7989/1, 7989, 7988, 7988/1, 8015, 7988/2 und Teilflächen der Flst.Nrn. 7976, 7966, 7966/2, 7969/93, 8003, 8016 (Wiehre).

Bezeichnung: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kapellenweg/ Kreuzkopfstraße“, Plan-Nr. 4-91 (Wiehre)

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 02.05.2023 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

BEKANNTMACHUNGEN

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Freiburg im Breisgau, den 17. Mai 2023

(Martin W. W. Horn), Oberbürgermeister
Der künftige räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre, der in diesem Fall dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht, ergibt sich aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans inklusive Lageplan kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Rathaus im Stühlinger, 5. OG, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, eingesehen werden. Über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweis: Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass des Bebauungsplans ist gem. § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann, auch nach Ablauf der Frist, auf diese Verletzung berufen.

Zudem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg vom 30.06.2020 in Form einer Notbekanntmachung gemäß § 5 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg am 20. Mai 2023 im Internet bereitgestellt.

Der Bekanntmachungswortlaut war während der Sprechzeiten zusätzlich kostenlos bei der Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2, 79098 Freiburg, im Bürgerservicezentrum im Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg und den jeweiligen Ortschaftsverwaltungen einsehbar und konnte gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden, bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung konnten Ausdrucke auch zugesandt werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Freiburg im Breisgau, 27. Mai 2023

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Aufstellungsbeschluss sowie Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen des Bebauungsplans „Unterwihre-Nord“, Plan-Nr. 4-93 (Wiehre) – vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB –

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16.05.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtteil Wiehre beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Flst.Nrn. 3688, 3688/3, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693, 3694, 3695, 3696, 3697, 3697/1, 3698, 3698/1, 3699, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3706, 3707, 3709, 3711, 3712, 3713, 3714, 3715, 3716, 3716/1, 3717, 3718, 3719, 3720, 3721, 3721/1, 3722, 3722/1, 3723, 3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3961, 3961/1, 3962, 3963, 3964, 3965, 3966, 3966/1, 3967, 3968, 3969, 3969/1, 3970, 3970/1, 3971, 3972, 3973, 3974, 3975, 3976, 3977, 3978, 3979, 3980, 3980/1, 3981, 3982, 3983, 3984, 3985, 3986, 3987, 3988, 3989, 3990, 3991, 3992, 3993, 3994, 3995, 3996, 3997, 3998, 3999, 4000, 4001, 4266, 4267, 4268, 4268/1, 4270, 4271, 4272, 4273, 4274, 4275, 4276, 4276/1, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283 sowie einer Teilfläche der Flst.Nr. 3685.

Der Bereich besteht aus zwei Teilflächen.

Die südliche Teilfläche ist begrenzt:

- im Norden durch die Basler Straße,
- im Osten durch die Goethestraße,
- im Süden durch den Amselweg sowie
- im Westen durch die Schwimmbadstraße.

Die nördliche Teilfläche ist begrenzt:

- im Norden durch die Kronenstraße, Flst.Nr. 3686 (Kronenstraße 1/1a, Goethestraße 2) und die Niederau,
- im Osten durch Flst.Nr. 4262 (Kirchstraße 4),
- im Süden durch die Basler Straße sowie
- im Westen durch die Kronenstraße.

Bezeichnung: Bebauungsplan „Unterwihre-Nord“, Plan-Nr. 4-93

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise ersichtlich.



In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

2. Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen des Bebauungsplans
Nach dem Aufstellungsbeschluss hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Bebauungsplan „Unterwihre-Nord“, Plan-Nr. 4-93 (Wiehre)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) und der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beschluss einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unterwihre-Nord“, Plan-Nr. 4-93, im Stadtteil Wiehre, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst.Nrn. 3688, 3688/3, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693, 3694, 3695, 3696, 3697, 3697/1, 3698, 3698/1, 3699, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3706, 3707, 3709, 3711, 3712, 3713, 3714, 3715, 3716, 3716/1, 3717, 3718, 3719, 3720, 3721, 3721/1, 3722, 3722/1, 3723, 3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3961, 3961/1, 3962, 3963, 3964, 3965, 3966, 3966/1, 3967, 3968, 3969, 3969/1, 3970, 3970/1, 3971, 3972, 3973, 3974, 3975, 3976, 3977, 3978, 3979, 3980, 3980/1, 3981, 3982, 3983, 3984, 3985, 3986, 3987, 3988, 3989, 3990, 3991, 3992, 3993, 3994, 3995, 3996, 3997, 3998, 3999, 4000, 4001, 4266, 4267, 4268, 4268/1, 4270, 4271, 4272, 4273, 4274, 4275, 4276, 4276/1, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283 sowie einer Teilfläche der Flst.Nr. 3685. (Wiehre).

Bezeichnung: Bebauungsplan „Unterwihre-Nord“, Plan-Nr. 4-93 (Wiehre)

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 28.03.2023 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Freiburg im Breisgau, den 17. Mai 2023

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Der künftige räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre, der in diesem Fall dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht, ergibt sich aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise.



Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans inklusive Lageplan kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Rathaus im Stühlinger, 5. OG, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, eingesehen werden. Über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweis: Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass des Bebauungsplans ist gem. § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann, auch nach Ablauf der Frist, auf diese Verletzung berufen.

Zudem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Freiburg im Breisgau, den 27. Mai 2023

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Hinweis zur Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Modernisierung der Verkehrstation Freiburg Hbf (Geschäftszeichen: 59144-591ppw/111-2023-0009)

Das Vorhaben umfasst die Anpassung der Bahnsteige 3, 4 und 5 sowie den barrierefreien Ausbau zu den Bahnsteigen mittels Aufzugsanlagen. Darüber hinaus werden die Bahnsteigzugänge neugestaltet sowie die nördliche Personenunterführung verlängert.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Station&Service AG vom 09.05.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Freiburg im Breisgau beansprucht.

Auslegung vor Ort in den Gemeinden gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG. Die Bekanntmachung kann auf der städtischen Homepage unter www.freiburg.de eingesehen werden.

Die Bekanntmachung, der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

05.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023

bei der Stadt Freiburg im Foyer des Beratungszentrums Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während den folgenden Zeiten

- Montag bis Donnerstag 07.30 bis 16.15 Uhr
- Freitag 07.30 bis 15.00 Uhr
- und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4173

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter <https://www.eba.bund.de/anhoeerung> zugänglich gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt per Anschlag an der Gemeindeverköndungstafel im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2 – 4, 79098 Freiburg im Breisgau und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verköndungstafel der örtlichen Verwaltung.

Freiburg im Breisgau, 27. Mai 2023

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Erste Grillzone im Seepark eröffnet

Robuste Grills, Sitzgelegenheiten aus Holz und schöne Aussicht

Würstchen brutzeln und Gemüse braten: Als Teil des neuen Freiburger Grillkonzepts entstehen in öffentlichen Parks Zonen mit fest installierten Grillstellen. Vorige Woche wurde die erste Zone im Seepark mit „erstem Anbiss“ eröffnet, im Laufe des Jahres folgen weitere im Dietenbachpark und am Moosweiher.

„Ich freue mich, dass wir mit dem Seepark den Auftakt machen und den Freiburgerinnen und Freiburgern einen schönen Ort zum Grillen bieten können. Wir wollen unsere Parks für alle nutzbar machen. Unser Grillkonzept kann hier direkt zeigen, was es kann“, sagte Baubürgermeister Martin Haag bei der Eröffnung.

Auf der Wiese südlich des Aussichtsturms finden drei Grillstellen mit Sitzsteinen, drei Picknickgarnituren, Reststoff- und Grillkohlebehälter. Die Tische aus regionalem Robinienholz sind an der Stirnseite mit dem Rollstuhl unterfahrbar und stehen an der Böschungskante mit schönem Blick auf den See.

Die Grillzone liegt zentral im Seepark, aber möglichst



Lecker! Grillbürgermeister Martin Haag ist offenkundig auch beim Thema Rauch und Glut ein Profi.

weit weg von der Wohnbebauung, damit die Lärm- und Geruchsbelastung für die Anwohner und Anwohnerinnen möglichst gering bleibt. Ganz in der Nähe gibt es eine öffentliche Toilette (150 Meter), einen Kiosk (50 Meter) und zwei Spielplätze. Für den Bau der Grillzone im Seepark hat das Garten- Tiefbauamt rund 50 000 Euro investiert.

In der Grillzone ist es erlaubt und erwünscht, auch selbst mitgebrachte Grills aufzustellen. Einweggrills sind

wegen Brandschäden an den Rasenflächen, der Vermüllung der Anlagen sowie der Brandgefahr der Reststoffbehälter allerdings verboten.

Für das Grillen in den Grillzonen gelten folgende Regeln: Eigene Grills müssen 30 cm Bodenabstand haben und dürfen nicht unter Baumkronen stehen, sowie übermäßige Rauchentwicklung soll vermieden werden.

Zur Entsorgung von Müll stehen Abfallbehälter sowie für die Asche einige Grill-

kohlebehälter zur Verfügung. Selbstverständlich sind die öffentlichen Grillroste nach dem Nutzen zu reinigen und Rückstände zu beseitigen.

Eine Grundvoraussetzung für die gemeinsame Nutzung ist „gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Anwohnern und Besuchern der Grünfläche“, so Haag. Es gilt eine Nachtruhe ab 22 Uhr.

Im Laufe des Jahres werden am Dietenbachpark neben der Skateanlage und am Moosweiher an der derzeitigen Grillstelle vergleichbare Grillzonen gebaut. Zudem werden bereits vorhandene Feuerstellen in Parkanlagen und an Spielplätzen mit Grillrosten nachgerüstet. Außerhalb der Grillzonen und öffentlicher Grillstellen bleibt das Grillen und Feuer-machen durch die Polizeiverordnung verboten.

STICHWORT

Aktuell gibt es im Stadtgebiet bereits über 50 Grill- und Feuerstellen. Unter www.freiburg.de/grillen gibt es ab sofort die wichtigsten Informationen und eine Onlinekarte mit weiteren Informationen zu den Grillstellen wie Möblierung, Anzahl der Grillroste, Anfahrt oder Reservierungsmöglichkeiten.

www.freiburg.de/grillen

Lastenfros sind wieder da

Die 20 über das Stadtgebiet verteilten Freiburger Lastenfros sind zurück und stehen ab sofort wieder zur Verfügung. Nach einer sorgfältigen Revision können die Lastenräder jetzt wieder wie gewohnt ausgeliehen werden. Bis zu ihrer zeitweisen Stilllegung Mitte Oktober vergangenen Jahres wurden die praktischen Gefährte pro Monat im Schnitt zwischen 500 bis 700 Mal ausgeliehen.

Konzept für den Tourismus

Das 2019 durch den Gemeinderat verabschiedete Tourismuskonzept wird jetzt fortgeschrieben. Bestandteil des Konzepts ist es, das Tourismusbewusstsein in Freiburg zu steigern. Um auch Bürgerinnen und Bürger miteinzubeziehen, gibt es noch bis 7. Juni eine Umfrage, in der persönliche Erfahrungen, Ideen und Impulse in Bezug auf touristische Angebote wie Veranstaltungen, Kunst und Kultur, Parks miteinbezogen werden. Die Ergebnisse sollen in das neue Konzept einfließen.

Link zur Umfrage: <https://bit.ly/Freiburg-Umfrage>

Müll sammeln im Wald

Forstamt bläst zur Jagd auf unbeliebte Bewohner des Stadtwaldes

Wer kennt das „pappige Becherlein“ oder den „blauen Dunstling“? Begegnungen mit diesen unbeliebten „Naturbewohnern“ sind wegen ihrer Verrottungszeiten von bis zu 120 Jahren leider keine Seltenheit.

Deswegen hat das Forstamt eine Müllsammelkampagne ins Leben gerufen. Bis Ende September sind alle Freiwilligen eingeladen, sich beim zuständigen Förster zu melden. Vor Ort bekommen sie Müllzangen und -beutel ausgehändigt und können selbständig auf die Jagd gehen. Die Entsorgung der hoffentlich reichen Beute übernimmt ebenfalls der Förster: Einfach die Müllbeutel mit der Zange dort abgeben.

Wer den kuriossten Fang des Tages fotografiert und per E-Mail sendet, kann nicht nur an Erfahrung gewinnen. Unter den originellsten Funden verlost das Forstamt Grillkohle aus dem städtischen Kohlenmeiler, einen Weihnachtsbaum aus dem Stadtwald und eine Übernachtung im Trekking-Camp am Schauinsland.

www.freiburg.de/forstamt
forstamt@stadt.freiburg.de



Unterstützen Sie uns dabei, die rasante und oft gut getarnte Vermehrung dieser Naturbewohner zu stoppen. Hat man sie einmal entdeckt, lassen sie sich ohne Widerstand aufsammeln und in ihren ursprünglichen Lebensraum – den Abfallmeier – bringen. Werden Sie aktiv für eine lebenswerte Umwelt!

Sandburgen, soweit das Auge reicht

Spielplatz in der Peter-Sprung-Straße für 85 000 Euro komplett erneuert

Ein Monster im Gras, eine Hängebrücke von Spielhaus zu Spielhaus, Balancierparcours und vieles mehr – das bietet der sanierte Spielplatz in der Peter-Sprung-Straße.

Das Garten- und Tiefbauamt hat ihn erneuert, weil Pilze das Holz des 2008 erbauten Spielplatzes angegriffen haben. Der Bau des 350 Quadratmeter großen Spielplatzes hat 85 000 Euro gekostet.

Jetzt können Kinder in der Wiehre wieder spielen und to-

ben. Bis das frisch gesäte Gras gewachsen ist, muss jedoch ein kleiner Bereich noch mehrere Wochen abgesperrt bleiben. Die 458 Kinder im Umkreis von 400 Metern können sich trotzdem auf vieles freuen.

Auch im Rollstuhl nutzbar

Ein hölzernes Monster begrüßt die Gäste in der Peter-Sprung-Straße und schlängelt sich über den Rasen. Auf diesem können Kinder von Schuppe zu Schuppe hüpfen und über den Schwanz wieder absteigen. Das Spielhaus im Sandkasten,

unter dem gemütlich gesessen und gesandelt werden kann, ist auch über einen Steg mit dem Rollstuhl anfahrbar. Auf die Plattform des Hauses kommen Kinder über ein Kletternetz. Eine Hängebrücke führt von der ersten zur zweiten Plattform. Von dort kann zurück in den Sand gerutscht oder über das wackelige Gurtband weitergelaufen werden. Ein großer Balken trennt den Sandspielbereich vom Balancierparcours. Hier werden die Herausforderungen immer größer: Über Balken, Tauen und Netze geht

es von einer Ecke zur nächsten, und an der Reckstange steht die Welt Kopf, wenn die Füße oben hängen.

Auf dem Spielplatz wird auch der erste Prototyp der neuen Spielekiste stehen. In dieser gibt es zum Beispiel Spielzeug, Sandelsachen und eine kleine Sitzgarnitur. Für die Kiste sucht die Stadt noch Patinnen und Paten.

Interessierte können sich bei „Freiburg packt an“ melden: fpa@stadt.freiburg.de
Weitere Infos gibt es unter: freiburg.de/freiburgpacktan

STELLENANZEIGEN



»Wir lieben Freiburg, weil...«

...es ganz schön bunt ist. Auch als Arbeitgeberin. Deshalb freuen wir uns auf Bewerbungen (a)lles, die für ihr Thema brennen und uns und unsere Stadt weiterbringen wollen. Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Alter, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung sind bei uns immer willkommen. Vielfalt. Dafür stehen wir. Und das (a) im Jobtitel.

> Wir suchen Sie für das Amt für städtische Kindertageseinrichtungen als

Zusatzkraft (a)

für die Ferienkita in der städtischen Kita Landwasser im Zeitraum vom 07. bis 25. August 2023

€ Entgeltgruppe 5 2 TVöD SuE ! Bewerbungsfrist bis 31.05.2023

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Maschinistin / FahrerIn (a)

in der Grünanlagen- und Landschaftspflege

€ Entgeltgruppe 6 TVöD ! Bewerbungsfrist bis 11.06.2023

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Gärtnerin (a)

in der Grünflächenunterhaltung

€ Entgeltgruppe 6 TVöD ! Bewerbungsfrist bis 11.06.2023

> Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Gärtnerin / Landwirtin / Forstwirtin (a)

in der Landschaftspflege

€ Entgeltgruppe 5 TVöD ! Bewerbungsfrist bis 11.06.2023

> Wir suchen Sie für die Stadtkämmerei als

Außendienstmitarbeiterin (a)

in der Vollstreckung

€ Entgeltgruppe 9a TVöD ! Bewerbungsfrist bis 11.06.2023

> Wir suchen Sie für das Fachamt Digitales und IT als

Anwenderbetreuerin (a)

für den Bereich Endgeräte-Drucker

€ Entgeltgruppe 11 TVöD ! Bewerbungsfrist bis 04.06.2023

> Wir suchen Sie für das Gebäudemanagement als

Sachgebietsleiterin (a)

Vermietung und Servicedienste

€ A 12 LBesO ! Bewerbungsfrist bis 18.06.2023

> Wir suchen Sie für das Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement als

Datenmanagerin (a)

€ Entgeltgruppe 11 TVöD ! Bewerbungsfrist bis 11.06.2023

> Wir suchen Sie für das Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement als

Sachbearbeiterin (a)

Bürgerservice

€ A 8 LBesO bzw. EG 8 TVöD ! Bewerbungsfrist bis 11.06.2023

> Wir suchen Sie für das Amt für öffentliche Ordnung als

Sachgebietsleiterin (a)

Organisation, Finanzen, Controlling

€ A 11 LBesO bzw. EG 10 TVöD ! Bewerbungsfrist bis 04.06.2023

Informieren & bewerben Sie sich online auf:

wirliebenfreiburg.de

Freiburg
DIE ARBEITGEBERIN